



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Großer Ratssaal**

Sitzungstag : **Montag, 27.10.2008**

Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**

Sitzungsende : **18:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Frau Monika Bushuven
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Herr Ralf Niebusch
Herr J.-Francisco Rodriguez
Herr Paul Tegelkämper
Herr Hans-Gerhard Voelker

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Frau Inga Nordalm
Herr Bernhard Rose

Herr Jakob Schmid
Frau Stefanie Schröder
Herr Thomas Wulf

Schriftführer

Herr Johannes Stür

es fehlte entschuldigt:

Frau Maria Wieschmann

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung

1.	Befangenheitserklärungen	5
2.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.08.2008	5
3.	Änderung der Gebührentarif-Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde Vorlage: B 2008/401/1322	5-7
4.	2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) Vorlage: B 2008/600/1372	7-9
5.	Kommunale Beschäftigungsförderung - Zuschuss an die PRO ARBEIT 2009 Vorlage: B 2008/500/1369	10
6.	Familienpolitische Fördermaßnahme - hier: Änderung der Familienpassrichtlinien ab 01.01.2009 Vorlage: B 2008/500/1367	10-15
7.	Erweiterung der städtischen Tageseinrichtung "Die Sprösslinge" - Freigabe der Haushaltsmittel Vorlage: B 2008/510/1358	15-16
8.	Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich Werner-Habig-Straße / Robert-Schuman-Ring A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: B 2008/610/1362	17-18
9.	Bebauungsplan Nr. 105 "AUREA" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB C) Anregungen und Vorschläge der Verwaltung: D) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2008/610/1360	19-35
10.	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 "Oelde Galerie" der Stadt Oelde A) Vorstellung des überarbeiteten Konzeptes B) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2008/610/1353	36-37

11.	Zusammenschluss der Aktion Münsterland und der Münsterland Touristik zum Verein Münsterland e.V. Vorlage: M 2008/013/1359	37-39
12.	Verschiedenes	39
12.1.	Mitteilungen der Verwaltung	39-40
12.2.	Anfragen an die Verwaltung	40

Vor Einstieg in die Tagesordnung begrüßt Herr Bürgermeister Predeick die Ausschussmitglieder, Frau Haunhorst von der Glocke sowie die anwesenden Zuhörer. Außerdem begrüßt er Frau Stefanie Schröder, die derzeit im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten im Servicedienst Ratsarbeit tätig ist.

Weiter stellt Herr Bürgermeister Predeick fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Anschließend eröffnet Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Herr Kwiotek fragt an, ob er zu TOP 8 befangen sei. Herr Bürgermeister Predeick verneint dies.

Im Übrigen erklärt sich niemand für befangen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.08.2008

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 25.08.2008.

3. Änderung der Gebührentarif-Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde Vorlage: B 2008/401/1322

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Der Gebührentarif der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde bedarf folgender Anpassung und Änderung:

1. Erhöhung der Jahresnutzungsgebühr von derzeit 12,00 € auf 15,00 €; entsprechende Erhöhung der ermäßigten Gebühr von derzeit 6,00 € auf 7,50 €.
2. Verringerung der Gebühr für die Nutzung des Internets von derzeit halbstündig 1,50 € auf 0,50 € halbstündig.
3. Anpassung der Kosten für die Erstellung von Fotokopien und Ausdrucken aus dem Internet auf einheitlich 0,10 € je Seite.

Die Erhöhung der Jahresnutzungsgebühr basiert auf dem erweiterten Serviceangebot der Stadtbücherei. Hier sind beispielhaft die schnelleren Bearbeitungszeiten am Kunden durch verbesserte aktuelle Bestandspflege sowie der Möglichkeit der Online-Fernleihe zu nennen. Kunden können mittlerweile in

kürzester Zeit die gewünschten Medien zur Verfügung gestellt werden. Dieser Service, für den in anderen Bibliotheken eine zusätzliche Gebühr verlangt wird, gehört in Oelde zum selbstverständlichen Angebot.

Der bisherige Beitrag für die Nutzung des Internets ist angesichts der kostengünstigen Entwicklung dieses Bereichs zu hoch angesetzt. Die Kosten sind insbesondere durch die bestehende Flatrate angemessen zu verringern.

Die Kosten für die Erstellung von Fotokopien sowie die Erstellung von Ausdrücken aus dem Internet sind anzupassen und zu vereinheitlichen.

Abschließend ist die Gebührentarif-Anlage zum besseren Verständnis in einigen wenigen Passagen (z.B. Partnertarif) redaktionell anzupassen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig nachstehende überarbeitete Anlage zu § 10 der Satzung der Stadtbücherei Oelde:

Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am _____ folgende geänderte Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde beschlossen:

Gebührentarif

Jahresgebühr für Benutzerausweis für Erwachsene 15 €.

Ermäßigung für Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Arbeitslose, Behinderte, Inhaber des Oelder Familienpasses 7,50 €.

Partnertarif, d.h. für einen zusätzlichen Ausweis 2,60 €.

Benutzungsgebühr für das Internet, pro halbe Stunde 0,50 €.

Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek 2,50 €; zusätzlich sind die durch Dritte in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

Versäumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihezeit pro Medieneinheit, einheitlich für Kinder und Erwachsene:

Für den Zeitraum der ersten Mahnung 0,50 €.

Für den Zeitraum der zweiten Mahnung 1,00 €.

Für den Zeitraum der dritten Mahnung 2,00 €.

Bearbeitungsgebühr je Mahnung 1,00 €.

Ist nach dreimaliger Mahnung die Einziehung der Medien erforderlich, wird eine zusätzliche Gebühr von 2,60 € je Medieneinheit erhoben.

Für den Verlust des Leserausweises 2,60 €.

Für die Beschädigung oder die Entfernung der Klebeetiketten 1,00 €.

Für die Bearbeitungskosten bei Vorbestellung pro Benachrichtigung 1,00 €.

Für die Herstellung von Fotokopien je Kopie 0,10 €.

Für die Erstellung von Ausdrucken aus dem Internet je Seite 0,10 €.

Für die Ausleihe von DVD's je Medieneinheit 1,00 €.

**4. 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)
Vorlage: B 2008/600/1372**

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die derzeitige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine Überarbeitung der Friedhofssatzung notwendig ist. Als Anlage ist der Entwurf der vollständigen Satzung mit den vorgesehenen Änderungen beigefügt. Der Bezirksausschuss Lette hat in seiner Sitzung vom 23.10.2008 die Änderung der Satzung einstimmig empfohlen.

Die einzelnen Änderungen sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Zu § 15 Abs. 3

Die Anzahl der Urnen in Wahlgräbern ist auf zwei begrenzt.

Zu § 18 Abs. 1

Aufgrund der gestalterischen Veränderungen bei den Grabmalen sind in der Vergangenheit immer wieder Anfragen an die Friedhofsverwaltung herangetragen worden, Grabmale mit einer Höhe von mehr als 1,20 m zuzulassen.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW v. August 2008 sowie die Satzungen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Oelde sehen ebenfalls eine max. Höhe von 1,30 m vor.

Weiterhin gibt es Diskussionen über die Breite der Grabmale auf den Grabkammern. Diese ist zur Zeit auf 0,60 m beschränkt. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Steinmetze trotz fehlender Grabmalgenehmigung nicht an die maximale Breite halten. Die betroffenen Nutzungsberechtigten wurden angeschrieben und gebeten, die Grabmale auf die vorgeschriebene Breite zu reduzieren.

Da es aus technischen Gründen dem Friedhofsgärtner nicht möglich ist, die benachbarte Grabstätte zu öffnen, sollte die maximale Breite von 0,60 m beibehalten werden.

Der Wunsch, die Grabstätte durch Stein (hier auch Bekiesung der Grabstätte) abzudecken, wird immer wieder an die Verwaltung herangetragen.

In Anlehnung an die Satzung des katholischen Friedhofes in Lette soll es nunmehr zulässig sein, die Grabstätte bis zu 50 % durch Stein abzudecken.

Grabeinfassungen

Außerdem wurde mehrfach der Wunsch von Seiten der Bürger herangetragen, die Grabbeete mit einer Einfassung zu versehen, so dass insbesondere nach stärkeren Regenfällen die Erde nicht in die Nachbargräber bzw. auf die Gehwege rutscht.

Bei einer Begehung des Friedhofes in Lette wurde festgestellt, dass einzelne Grabkammern (insgesamt 7) mit Grabeinfassungen versehen sind.

Aus technischen Gründen (u. a. Öffnen der Nachbargräber) sind Grabeinfassungen auf Grabkammern nicht möglich und damit auch zukünftig nicht zulässig.

Zu § 21

Hinsichtlich der Fundamentierung, Befestigung und Prüfung von Grabmalanlagen hat sich die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks laut Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW bewährt, wurde im April 2007 überarbeitet und lautet nunmehr wie oben bezeichnet. Diese überarbeitete Richtlinie wird in die Satzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Stadtteil Lette, übernommen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Predeick erklärt Herr Voelker, dass die Anwendung des in § 5 Abs. 2 i) der Satzung festgehaltenen Verbots, Tiere, außer Blindenhunde, mit auf den Friedhof zu bringen, großzügig ausgelegt werden sollte.

Auf Nachfrage von Herrn Bäumker erklärt Herr Tegelkämper, dass seines Wissens nach in zwei bis drei Fällen von der Möglichkeit einer urnenlosen Aschebeisetzung Gebrauch gemacht worden sei.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig bei einer Enthaltung, folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) zu beschließen:

**2.Satzung
zur Änderung der Satzung
für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung)
vom _____**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW.S. 313) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ die Satzung über den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) wie folgt geändert:

Artikel I

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten
 - 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,60 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- b) Auf Wahlgrabstätten
 - 1. stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,30 m, Breite 0,75 m bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten,
Mindeststärke 0,16 m;
 - 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,60 m, Länge bis 0,85 m; Mindesthöhe 0,18 m;
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

§ 18 Abs. 4 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

Grabeinfassungen auf Grabkammern:
Grabeinfassungen auf Grabkammern sind nicht zulässig.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 verschieben sich entsprechend.

§ 21 erhält folgende Fassung:

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauern standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5. Kommunale Beschäftigungsförderung - Zuschuss an die PRO ARBEIT 2009
Vorlage: B 2008/500/1369

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: B 4-1; W 6-1

Herr Jathe erklärt:

Im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung betreut und vermittelt die PRO ARBEIT Oelde Langzeitarbeitslose sowie Asylbewerber. In 2008 konnte die PRO ARBEIT Oelde bis August bereits 27 Personen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, 5 Personen in geringfügige Beschäftigung vermitteln.

Wie im Projektbericht und Verwendungsnachweis 2007 dargestellt (TOP 5 der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.10.2008) wurden die Projekte Radstation, Kiosk, MIX-MAX, Gaßbachtal erfolgreich weitergeführt. Die Projekte können auch in Zukunft nicht gewinnbringend geführt werden, sind aber für ein breites Trainingsfeld und eine individuelle und qualifizierte Förderung unabdingbar. Die im Vergleich zu anderen Trägern breit gestreute Tätigkeitspalette ermöglicht ein relativ passgenaues Angebot für jeden Brückenjobber und erleichtert eine mögliche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Ganz besonders profitieren die Asylbewerber von der guten Vermittlungsarbeit. Ohne die guten Kontakte der PRO ARBEIT zur heimischen Wirtschaft hätte dieser Personenkreis trotz der inzwischen gelockerten Arbeitsmarktbedingungen wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Nur mit den durch den städtischen Zuschuss zusätzlich möglichen Anleiterstellen in den Einzelprojekten kann der Erfolg der PAO langfristig gesichert und bei gleichbleibender Qualität fortgeführt werden.

Dabei erfordert das immer schwierigere Klientel hohen Betreuungsaufwand, so dass der Zuschuss an die PRO ARBEIT Oelde für Anleiter- und Betreuungspersonal in Höhe der Vorjahre weiter dringend erforderlich ist. Der Schwerpunkt der Betreuung liegt in den Bereichen Radstation und Recycling, beide Bereiche sind dauerhaft auf Zuschüsse angewiesen. Der Kioskbereich wurde, da hier Einnahmen erzielt werden können, ab 2008 aus der Projektförderung herausgenommen.

Der Zuschuss in Höhe von 102.500 € an die PRO ARBEIT Oelde 2009 setzt sich zusammen aus:

90.000 € Zuschuss für den allgemeinen Bereich

Produkt: 05.04.03. 5314001 Förderung von Trägern mit sozialer Zielsetzung

12.500 € Zuschuss für den Bereich Asyl

Produkt: 05.04.01. 5314001 Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, der PRO ARBEIT Oelde im Rahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung (Rahmenkonzept vom 21.07.2003 und Kooperationsvertrag vom 24.07.2003) für 2009 einen Zuschuss in Höhe von 102.500 € als Mindestgrundausrüstung zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus einem allgemeinen Zuschuss in Höhe von 90.000 € für die Projekte Radstation und Mix-Max (Produkt 05.04.03 5314001), sowie einem Zuschuss für die Betreuung der Asylbewerber in Höhe von 12.500 € (Produkt 05.04.01 5314001).

6. Familienpolitische Fördermaßnahme - hier: Änderung der Familienpassrichtlinien ab 01.01.2009
Vorlage: B 2008/500/1367

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: BB 2-1 von Seite 27

Herr Jathe erklärt:

1. Informationen zum aktuellen Stand Familienpass

Bis Mitte September 2008 wurden insgesamt 140 Familienpässe, mithin 55 Pässe weniger als im Vorjahr, ausgestellt. Gründe, weshalb die Zahl der ausgestellten Pässe gegenüber 2007 zurückgegangen ist, sind nicht bekannt.

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2008 betrug insgesamt 25.000 €. Dieser wurde in die Bereiche „OGS“ in Höhe von 21.000 € sowie „Allgemeine Leistungen“ in Höhe von 4.000€ untergliedert.

Aus dem Ansatz „Allgemeine Leistungen“ wurden bisher v.a. für Schulbücher und VHS-Kurse ca. 2.800 € an Familienpassinhaber ausgezahlt.

Die Kosten für die Mittagessenzuschüsse im Rahmen der OGS sind bisher noch nicht abgerechnet, werden sich aber nach Auskunft des Fachdienstes 400 in ähnlichem Rahmen wie bisher bewegen und sich auch im Jahr 2009 nicht gravierend nach oben verändern.

In den OGS der Oelder Grundschulen sind weiterhin rund 200 Kinder angemeldet, die alle am verpflichtenden Mittagessen teilnehmen. Die Eltern zahlen in der OGS einen Elternbeitrag je nach Einstufung und die Kosten für das Mittagessen. Zuschüsse über den Familienpass oder den Landeszuschuss zu den Kosten der Mittagsverpflegung werden voraussichtlich etwa 95 Kinder erhalten.

	2005	2006	2007	2008
Ausgestellte Pässe	259	195	195	140
Gesamtausgaben	19.230 €	13.660€	22.430 €	Ansatz: 25.000 €
Anteil OGS	5.390 €	6.430 €	16.330€	21.000 €
Teilnehmer Mittagessen	34 Kinder	1. HJ 34 Kinder	1. HJ 25	
		2. HJ 24 Kinder	2. HJ 94 Kinder	
			Vollförderung Fam.Pass 32 Kinder „Kein Kind ohne Mahlzeit“ 62 Kinder	
				Allg. Ansatz: 4.000 €
Klassenfahrten	6.500 €	1.470 €	692 €	Ausgaben gesamt
Schulbücher	2.880 €	1.880 €	1.785 €	Bis Ende Sept.
VHS	1.640 €	2.480 €	1.730 €	2.800 €
Ausgaben/Pass	74 €	70 €	115 €	

Elternbeiträge fallen an der Theodor-Heuss-Schule für die Betreuung nicht an, da das Ganztagsangebot an der Hauptschule seit dem Schuljahr 2008/2009 für alle neuen Schüler verpflichtend ist. Hier sind nur Kosten des Mittagessens von den Eltern zu tragen. Von den 66 Schülern der 5. Jahrgangsstufe nehmen zwischen 35 und 40 Kinder freiwillig am gemeinsamen Mittagessen teil.

Allen Eltern, die bisher aus finanziellen Gründen ihr Kind nicht am Mittagessen angemeldet haben, soll mit der Aufnahme der verbindlichen Ganztagsangebote an weiterführenden Oelder Schulen in den Leistungskatalog des Familienpasses, die Chance eingeräumt werden, ihrem Kind eine gesunde Mittagsmahlzeit zukommen zu lassen. Darüber hinaus bietet die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen hervorragende Chancen zur Integration; die guten Erfahrungen aus den OGS der Grundschulen können auf diese Weise fortgeführt werden.

Mit einem Informationsschreiben des Fachdienstes Schule wurden alle Eltern auf das Landesförderprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ und die dadurch möglichen Landeszuschüsse zu den Kosten des Mittagessens hingewiesen; bisher haben aber nur die Eltern von zwei Kindern diesen Zuschuss beantragt.

Das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ ist zur Zeit befristet bis zum Schuljahresende 2008/2009, es ist aber zu erwarten, dass bei dem von der Landesregierung gewollten Ausbau der Ganztagsangebote in allen Schulformen dieses Landesförderprogramm oder ein Nachfolgeprogramm fortgeführt wird.

Unter dieser Prämisse beträgt der städtische Zuschuss aktuell 0,70€ pro Kind im Landesprogramm, pro Kind bei ausschließlicher Förderung über den Familienpass 1,35€.

Der Ansatz im Familienpass – Zuschuss zum Mittagessen – kann damit für das Jahr 2009 bei 21.000€ verbleiben. Die weitere Entwicklung insbes. die Förderpolitik des Landes bei den Verpflegungszuschüssen in schulischen Ganztagsangeboten wird weiterbeobachtet und der Leistungskatalog zum Familienpass sowie der Haushaltsansatz bei Bedarf angepasst.

2. Auswirkungen von Gesetzesänderungen und Konsequenzen für die Familienpassrichtlinien der Stadt Oelde

2.1 Änderungen des Kinderzuschlags (KIZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zum 01.10.2008

Mit dem vereinfachten und erweiterten Kindergeldzuschlag sollen Familien, die mit ihrem Erwerbseinkommen den Lebensunterhalt und Miete zwar für sich, nicht aber für ihre Kinder decken können, aus der laufenden Grundsicherung nach dem SGB II herausgeholt werden. Diese Familien werden überwiegend in den Wohngeldbezug wechseln.

Dieser Personenkreis sollte daher als neue laufende Nummer 5 in den Berechtigtenkreis des Familienpasses der Stadt Oelde aufgenommen werden. Die Familien hätten Anspruch auf alle Leistungen aus dem Leistungskatalog einschließlich der Zuschüsse zu Klassenfahrten.

Weil grundsätzlich für diese Familien nach wie vor ein Anspruch auf einmalige Beihilfen nach dem SGB II oder SGB XII für die Klassenfahrten bestehen kann, ist dieser Anspruch vorrangig zu prüfen. Bei diesen Familien wird aber bei jedem Kind ein Eigenanteil aus dem übersteigenden Einkommen (berechnet über einen Zeitraum von sechs Monaten) verlangt, so dass ein ungedeckter Bedarf für die Klassenfahrten verbleiben würde. Dieser soll künftig über den Wegfall der Begrenzung „Zuschuss erst ab dem zweiten Kind“ aufgefangen werden. Gleichzeitig erfolgt eine Begrenzung der förderfähigen Klassenfahrtkosten auf die Höchstgrenzen der Richtlinien zum SGB II und SGB XII wie folgt:

Der Zuschuss wird bis max. 75€ zu den nachweislich ungedeckten Kosten der Klassenfahrten aus dem Familienpass gewährt. Dies gilt nicht, wenn sich die ungedeckten Kosten aufgrund von Überschreitung der Höchstgrenzen nach den Richtlinien der ARGE SGB II bzw. des Kreises Warendorf ergeben. Insoweit sind die Schulen angehalten und mehrfach darauf hingewiesen, bei Klassenfahrten diese Höchstgrenzen einzuhalten. Aktuell betragen die förderfähigen Höchstgrenzen für:

Klassenfahrten 1.-4. Klasse	100 Euro
Klassenfahrten 5.-7. Klasse	140 Euro
Klassenfahrten 8.-10.Klasse	200 Euro
Klassenfahrten ab 11. Klasse	300 Euro.

Mit Mehrkosten gegenüber 2008 in Höhe von rund 1.500€ muss durch diese Änderungen bei den allgemeinen Kosten für den Familienpass in 2009 gerechnet werden.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für den Familienpass betragen in 2009: 26.500 € ; davon

Zuschuss Mittagessen:	21.000 €
allgemeine Zuschüsse:	5.500 €.

2.2. Inkrafttreten der Änderungen im Familienpass

Alle bisher in 2008 ausgestellten Familienpässe behalten ihre Gültigkeit bis zum Jahresende, die Klassenfahrten sind für 2008 durchgeführt und abgerechnet, so dass die Satzungsänderungen für den Familienpass erst zum 01.01.2009 in Kraft treten müssen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Familienpass sind in der Beschlussvorlage durch graue Hinterlegung kenntlich gemacht.

Im Anschluss an Herrn Jathes Ausführungen erklärt Herr Rodriguez, dass es sinnvoll sei, ähnlich wie bei dem Zuschuss an die Pro Arbeit, die 26.500,- EUR Gesamtkosten für den Familienpass als Mindestgrundausrüstung zu bewerten. Dies ermögliche eine flexiblere Beratung im Zuge der Haushaltsplanung 2009.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dass es hier zunächst um die Richtlinien gehe. Sollten zu den Haushaltsplanberatungen entsprechende Anträge bezüglich der Ansätze vorliegen, würden diese dann natürlich beraten werden.

Herr Jathe ergänzt, dass in der bisherigen Praxis noch keiner Familie/keinem Kind die Mittel verweigert worden seien. Die zum 01.01.2009 verbindliche Satzung müsse in der heutigen Sitzung beschlossen werden, eine Änderung der Ansätze dann ggf. im Zuge der Haushaltsplanberatung erfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die Familienpassrichtlinien zum 01.01.2009 in der nachfolgenden Fassung zu ändern:

Richtlinien für den Familienpass der Stadt Oelde

Der Oelder Familienpass hat zum Ziel, zur Förderung der Familien in Oelde beizutragen und ihnen eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu ermöglichen.

I. Personenkreis

Den Familienpass erhalten Familien, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Oelde haben und mindestens eine der Voraussetzungen zur Anspruchsberechtigung nach II) erfüllen.

Familien sind Ehegatten und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind. Als Kinder gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle weiteren kindergeldberechtigten Personen.

II. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind:

1. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 SGB II ohne Zuschläge nach § 24 SGB II;
2. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII;
3. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII);
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
5. Empfänger von Leistungen nach § 6 a BKGG - Kinderzuschlag -;
6. Erziehungsberechtigte, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt;
7. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften;

Darüber hinaus sind anspruchsberechtigt:

8. Familien, deren Kind die OGS an einer der Oelder Grundschulen besucht und die der niedrigsten Einkommensgruppe nach der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle zuzuordnen sind. Der Zuschuss wird gewährt i.H.v. 50 %, maximal jedoch 1,50 €, zu den Kosten eines Mittagessens. In diesem Fall sind die Familienpassleistungen auf die Bezuschussung der Kosten für das Mittagessen beschränkt.
9. Asylbewerber auf ausdrücklichen Vorschlag des für Leistungen an Asylbewerber zuständigen Mitarbeiters im Fachdienst Soziales unabhängig vom Familienstand. In diesem Fall sind die Leistungen begrenzt auf die Förderung von Sprachkursangeboten bei der VHS.
10. Familien mit einem behinderten Kind, dessen Grad der Behinderung wenigstens 50 % vom Hundert beträgt.

III. Leistungskatalog

1. Eine Ermäßigung von 50 % wird gewährt auf
 - kulturelle Veranstaltungen von FORUM Oelde (Ermäßigung wird nur in der jeweils niedrigsten Preiskategorie gewährt)
 - Kurse und Einzelveranstaltungen der VHS Oelde-Ennigerloh (ausgenommen Studienreisen). Landes- oder bundesweite Förderungsmöglichkeiten sind hierbei vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - Benutzerausweis der Stadtbücherei Oelde
 - Eintrittskarten der Burgbühne Stromberg
 - Eigenanteil der Schulbücher. Die gesetzlichen Befreiungen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.
 - Kurse und Einzelveranstaltungen des Jugendwerkes „Alte Post Oelde“ einschließlich Elternbeiträge für die Übermittagbetreuung
 - Elternbeiträge für die Verlässliche Halbtagschule 8-1 an Oelder Schulen
 - Zusatzkosten für die Nutzung der Schulwegjahreskarten außerhalb der Schulzeit
 - Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen/Maßnahmen im Rahmen der Oelder Ferienspieltage
 - auf die Kosten des Mittagessens im Rahmen der Offenen Ganztagschulen sowie der verbindlichen Ganztagsangebote weiterführender Schulen in Oelde, maximal jedoch 1,50 € pro Mittagessen. Landes- oder bundesweite Förderungsmöglichkeiten sind hierbei vorrangig in Anspruch zu nehmen.
2. Für Klassenfahrten müssen die gesetzlichen Beihilfen vorrangig in Anspruch genommen werden. Wird keine oder nur eine teilweise Beihilfe zur Klassenfahrt bewilligt (ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen), wird ein Zuschuss bis zu 75,00 € zum nicht gedeckten Eigenanteil gewährt. Ungedeckte Kosten aufgrund einer Überschreitung der Höchstgrenzen für Beihilfen zu Klassenfahrten entsprechend der Richtlinien zum SGB II/SGB XII werden nicht bezuschusst.

3. Der Eigenanteil für die Elternkurse „Starke Eltern – starke Kinder“ der Familienbildungsstätte wird erstattet. Der Elternngutschein des Kreises Warendorf muss vorrangig eingelöst werden.
4. Auf die Geldwertkarten für das Hallenbad wird ein Nachlass von 5,00 € gewährt.

IV. Verfahren, Geltungsdauer, Verstoß gegen die Richtlinien

1. Der Familienpass kann bei der Stadt Oelde – Bürgerbüro – beantragt werden. Der Antragsteller hat die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.
2. Er gilt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab Antragstellung für das jeweils laufende Kalenderjahr. Der Pass ist für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Familienpassrichtlinien, insbesondere im Fall des Missbrauches, kann die Stadt Oelde nach pflichtgemäßem Ermessen einen erteilten Familienpass mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen und den ausgestellten Pass einziehen. In diesem Fall verwirkt der Familienpassinhaber für die Dauer von mindestens 2 Jahren und höchstens 10 Jahren das Recht auf erneute Erteilung eines Familienpasses, auch wenn die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen ansonsten vorliegen sollten.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Oelder Familienpass treten am 01.01.2009 in Kraft.

7. **Erweiterung der städtischen Tageseinrichtung "Die Sprösslinge" - Freigabe der Haushaltsmittel**
Vorlage: B 2008/510/1358

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+

Herr Jathe erklärt:

Im Haushaltsplan 2008 sind für die Erweiterung der städtischen Tageseinrichtung „Die Sprösslinge“ insgesamt 440.000 Euro vorgesehen. Der Ansatz wurde bei der Etatverabschiedung mit einem Sperrvermerk versehen, um zunächst die Bewilligung der eingeplanten Landeszuwendungen in Höhe von 360.000 Euro abzuwarten. Seinerzeit ging die Stadt davon aus, dass das Land wie angekündigt, zeitnah die entsprechenden Förderrichtlinien erlassen und über die eingehenden Förderanträge entscheiden würde. Damaliger Grund für die Aufnahme eines Sperrvermerkes in den Haushalt 2008 war insbesondere die bei Verabschiedung des Haushalts mangels erlassener Förderrichtlinien noch bestehende Unsicherheit über den Fördersatz.

Die Förderrichtlinien wurden nämlich trotz anderslautender Vorankündigungen erst mit mehrfacher Verzögerung im Mai 2008 herausgegeben. Sie bestätigen nunmehr aber die Förderfähigkeit der Maßnahme mit dem Höchstsatz 90 % der Baukosten, maximal 360.000 € bei 2 Kleinkindergruppen a 10 Plätzen.

Die Förderanträge für 2008 und 2009 mussten bis zum 29.08.2008 beim Landesjugendamt eingereicht werden. Die Stadt Oelde hat einen entsprechenden Förderantrag fristgerecht gestellt.

Über diesen Sachverhalt wurde der Jugendhilfeausschuss in der Sitzung am 05.06.08 unterrichtet. Gleichzeitig wurde die zu diesem Zeitpunkt bereits mit dem Landesjugendamt bezüglich der Förderungsfähigkeit der Baumaßnahme abgestimmte Planung vorgestellt.

Der Jugendhilfeausschuss stimmte der Planung zu und gab die Finanzmittel in Höhe der Kosten zur Erstellung der notwendigen Planunterlagen bis einschließlich der Ausschreibungsunterlagen frei.

Im übrigen blieb der Sperrvermerk in Höhe der eigentlichen Baukosten zunächst bestehen. Die Entscheidung über die Freigabe der Mittel aus der im Sperrvermerk vorgesehenen Buchungsstelle 06.03.03/2012.7851001– Auszahlung für Baumaßnahmen – für die danach anstehende Baumaßnahme wurde auf den Rat der Stadt Oelde delegiert/zurückübertragen.

Aufgrund einer mündlichen Rückfrage beim Landesjugendamt Münster musste festgestellt werden, dass mit der Erteilung eines Bewilligungsbescheides und damit einem Eingang von Fördergeldern für dieses Bauvorhaben noch in diesem Jahr aus Haushaltsmitteln des Landes 2008 nicht gerechnet werden kann. Beim Landesjugendamt liegen eine Vielzahl von Anträgen vor, die immer noch nicht alle gesichtet sind und das Land NRW wird erst nach Sichtung aller eingegangenen Anträge eine Förderreihenfolge festlegen wird und die entsprechenden Bewilligungsbescheide erteilen. Das bedeutet, dass im Jahre 2008 vermutlich nur für diejenigen kleineren Maßnahmen einen Bewilligungsbescheid erteilt werden wird, die auch bis zum Jahresende beendet werden können – Vorrangig Umbauten und kleinere Maßnahmen. Neu- und Anbauten – wie in Oelde vorgesehen fallen nicht darunter.

Zur Deckung des in der Praxis feststellbaren, tatsächlichen Betreuungsbedarfs für Kinder unter 3 Jahren ist diese Baumaßnahme aber unerlässlich und nicht verschiebbar. Mit dem Erweiterungsbau sollten 20 neue Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden und zwar spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres 2009/2010 zum 01.08.2009. Um diesen Zeitpunkt einhalten zu können, müsste in diesem Jahr noch mit dem Bau begonnen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss wird gebeten, im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung den Sperrvermerk bei der Buchungsstelle 06.03.03/2012.7851001 aufzuheben. Die notwendigen Mittel sind im Haushalt 2008 auf der Ausgabenseite im Teilfinanzplan A zu Produkt 06.03.03 – KiGA „Die Sprösslinge“ veranschlagt gewesen, die Baukosten werden aber in 2008 nicht mehr in vollem Umfang kassenwirksam. Auf der Einnahmeseite wird sich die entsprechende Landeszuweisung sich in Folgejahre verschieben.

Die Förderungsfähigkeit der Maßnahme und auch der Fördersatz stehen aber außer Zweifel – dies war der eigentliche Beweggrund für den Rat, seinerzeit den Sperrvermerk aufzunehmen, um eine Vollfinanzierung der Maßnahme durch die Stadt zu verhindern. Da derzeit nur der Zeitpunkt der Bewilligung der Landeszuwendungen noch offen ist, ist aus Sicht der Verwaltung eine Aufrechterhaltung des Sperrvermerkes unter Berücksichtigung des zum neuen Kindergartenjahr zu deckenden Bedarfes nicht mehr gerechtfertigt. Nach den Förderrichtlinien des Landes ist der vorzeitige Baubeginn zuschussunschädlich, da alle nach dem 31.10.2007 aufgewendeten Finanzmittel später abgerechnet werden können.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen der Dringlichkeit einstimmig, den Sperrvermerk bei der Buchungsstelle 06.03.03/2012.7851001 aufzuheben.

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2008.

8. **Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich Werner-Habig-Straße / Robert-Schuman-Ring**
A) Aufstellungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: B 2008/610/1362

Herr Hauke erklärt:

Die Firma GEA Westfalia Separator GmbH plant im Rahmen ihrer Neustrukturierung erheblich in den Bau neuer Produktionsanlagen am Standort Oelde zu investieren. Es sollen neue Gebäude für die Separatorenmontage und Endprüfung, die Trommelfertigung und für die Blech- und Tellerfertigung entstehen. Hierdurch soll die weltweit modernste und effizienteste Separatoren-Produktion entstehen, die zum einen diese Produkte langfristig konkurrenzfähig macht und zum anderen die Arbeitsplätze auf Jahre hinaus sichert. Weitere Einzelheiten zu der geplanten Erweiterung werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Zur Realisierung der Bauvorhaben ist es notwendig, den Teil des Betriebsgrundstücks, der südlich des Robert-Schuman-Rings und westlich der Werner-Habig-Straße liegt, zu überplanen, da es für diesen Bereich bislang kein Planungsrecht gibt. Insgesamt soll ein Areal von rund 4,9 ha in den Bebauungsplan einbezogen werden. Die Flächen sollen überwiegend als Industriegebiet und Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Zur Berücksichtigung und Sicherstellung der Belange der in der näheren Umgebung befindlichen Wohnbebauung wird ein entsprechendes Lärmgutachten erstellt.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 107 werden zwei Teilflächen bestehender Bebauungspläne mit überplant, da diese den heutigen geänderten Anforderungen nicht mehr entsprechen. Hierbei handelt es sich im Westen um den Bebauungsplan Nr. 20+6 „Industriegebiet Heidekamp“ aus dem Jahr 1968 und im Osten um den Bebauungsplan Nr. 10 „Warendorfer Straße West“ aus dem Jahr 1962. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20+6 ist hiervon ein ca. 0,8 ha große Teilfläche betroffen, deren Festsetzungen in Bezug auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung angepasst werden sollen. Der Bebauungsplan Nr. 10 weist auf einem ca. 0,4 ha großen Teilstück in direkter Nachbarschaft zum Betriebsgelände der GEA Westfalia Separator GmbH ein „Allgemeines Wohngebiet“ aus. Diese Ausweisung soll zugunsten einer betriebsneutralen Nutzung mit überplant werden.

Zur Sicherung des Standortes der GEA Westfalia Separator GmbH schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten.

Im Anschluss an seine Ausführungen erklärt Herr Hauke auf Nachfrage von Frau Köß, dass das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 dargestellte „Ohr“ (Parkplätze an der Ecke Werner-Habig-Straße/Mühlenweg) sich ebenfalls im Besitz der GEA Westfalia Separator GmbH befinde. Auf dieser Fläche seien derzeit weiterhin Parkplätze geplant, jedoch könne nicht endgültig ausgeschlossen werden, dass dort auch etwas anderes geschehe. Jedoch dürfe es hierbei zu keinerlei Einschränkungen und Beeinträchtigungen (Emission etc.) der Anwohner kommen, so Herr Hauke abschließend.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt für den Bereich südlich des Robert-Schuman-Rings und westlich der Werner-Habig-Straße, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen überwiegend als Industriegebiet bzw. als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 4,9 ha.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 107 „Werner-Habig-Straße“ der Stadt Oelde

erhalten

Von dem Bebauungsplan Nr. 107 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 19	Flurstücke 161, 97, 99, 281, 280, 279, 248, 245, 278, 277, 276, 241 und 242;
Flur 22	Flurstücke 565, 566 und 567tlw. (Werner-Habig-Straße).

Der Planbereich grenzt an:

Im Westen:	Flur 19, Flurstücke 232, 112 und 111;
im Norden:	Flur 20, Flurstücke 40, 34, 94 und 92 (Robert-Schuman-Ring);
im Osten:	Flur 22, Flurstücke 568, 571, 570, 619, 606, 542, 567, 564, 561 und 560 (Werner-Habig-Straße);
im Süden:	Flur 19, Flurstücke 275, 256 und 255.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage]

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

C) Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

9. **Bebauungsplan Nr. 105 "AUREA" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB
C) Anregungen und Vorschläge der Verwaltung:
D) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2008/610/1360

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus dem SEK 2015+ zu Projekt Nr.: W 1-2 von Seite 42

Herr Bürgermeister Predeick führt kurz in die Thematik ein und erklärt, dass der im Folgenden genannte Bebauungsplan Nr. 105 die AUREA-Fläche auf Oelder Gebiet umfasst.

Herr Hauke erklärt im Folgenden:

Die Stadt Oelde, die Stadt Rheda-Wiedenbrück und die Gemeinde Herzebrock-Clarholz planen gemeinsam die Entwicklung des Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes Marburg „AUREA“. Grundlegendes Ziel ist die langfristige Sicherung und Stärkung des regionalen Wirtschaftsraumes. Das Plangebiet liegt nördlich der Bundesautobahn (BAB) A 2 und ist in den Gebietsentwicklungsplänen (GEP, künftig „Regionalpläne“) Detmold und Münsterland beidseits der Stadtgrenze zwischen Rheda-Wiedenbrück und Oelde als Interregionaler Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt worden.

Die Entwicklung hat die von den Kommunen gegründete **AUREA DAS A 2 WIRTSCHAFTSZENTRUM** GmbH übernommen, die das Gebiet auch unter diesem Namen erschließen und vermarkten wird. Der AUREA GmbH liegen konkrete Grundstücksanfragen in erheblichem Umfang sowie weitere Flächenwünsche vor. Diese überschreiten das bisher verfügbare Flächenangebot im östlichen Bauabschnitt in Rheda-Wiedenbrück. In der Vermarktungsphase haben sich zudem Wünsche von Bauinteressenten ergeben, nach denen die Teilflächen im mittleren und im westlichen Plangebiet größer als bisher vorgesehen zugeschnitten werden sollten.

Der Rat der Stadt Oelde hat daher nach Vorberatung in den Fachausschüssen in seiner Sitzung am 10.03.2008 den Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ (2. Bauabschnitt) gefasst, der einen Geltungsbereich von insgesamt etwa 42 ha umfasst.

Die Verfahrensschritte gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB wurden im August/September 2008 durchgeführt. Die Ergebnisse können nunmehr ausgewertet werden. Es wird vorgeschlagen, nach dieser Auswertung auch den Beschluss für die Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu fassen.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Hauke erklärt Herr Rodriguez, dass in der Niederschrift der Bürgerversammlung vom 01.09.2008 festgehalten sei, dass derzeit kein Interesse bestehe, fleischverarbeitenden Unternehmen im AUREA-Gebiet anzusiedeln und fragt an, ob sich dies in Zukunft ändern könne. Herr Hauke erklärt, dass es diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Anfragen gebe. Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass die Fa. Tönnies plane, ein Kühlager sowie Logistik am Standort AUREA anzusiedeln, jedoch keine Produktion.

Herr Voelker fragt an, warum den Fraktionen das Zentrenkonzept noch nicht vorliege, obwohl auf S. 27 der Begründung zum B-Plan Nr. 105 darauf verwiesen werde. Herr Hauke erklärt, dass die Erstellung des Zentrenkonzepts noch nicht abgeschlossen sei. Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass der

Entwurf des Zentrenkonzepts fertig gestellt sei, jedoch noch mit den zuständigen Behörden Rücksprache gehalten werden müsse.

Alle **im Folgenden aufgeführten Beschlüsse** fasst der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde mehrheitlich bei einer Gegenstimme.

A) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ (2. Bauabschnitt) der Stadt Oelde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 01.09.2008 bis einschließlich 15.09.2008. Darüber hinaus hat am 01.09.2008 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde -Großer Ratssaal-, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eine Bürgerversammlung stattgefunden. Es wurden in der Sitzung eine Reihe von Fragen gestellt, die i.W. bereits von der Verwaltung beantwortet worden sind. Es wird auf das nachfolgende Protokoll verwiesen:

A.1 Niederschrift der Bürgerversammlung am 01.09.2008

Anwesend von der Verwaltung und als Gäste:

Herr Hauke, Stadtbaurat

Herr Rauch, Fach-/Servicedienst Planung und Stadtentwicklung

Herr Tischmann, Frau Dinter, Planungsbüro Tischmann & Schrooten

11 Bürger

Herr Hauke begrüßt die erschienenen Bürger, die i.W. im weiteren Umfeld des Plangebietes wohnen, und eröffnet die Bürgerversammlung zum Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ der Stadt Oelde, die als Zusatzangebot im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Herr Tischmann stellt anschließend anhand einer Powerpoint-Präsentation die bisherigen Planungen für das interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet AUREA in Rheda-Wiedenbrück und in Oelde vor und erläutert das Plankonzept und den Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 105 für den zweiten Bauabschnitt auf dem Gebiet der Stadt Oelde.

Anschließend bittet Herr Hauke um Fragen und Anregungen zu dem vorliegenden Planvorentwurf Nr. 105. Er weist darauf hin, dass alle im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen protokolliert und den zuständigen politischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Folgende Fragen bzw. Anregungen wurden vorgetragen, die entsprechenden Antworten sind ebenso in der Tabelle aufgeführt:

Fragen/Anregungen	Antwort von Herrn Hauke oder Herrn Tischmann
Wer übernimmt die Behandlung der Abwässer?	Die Kläranlage der Stadt Oelde übernimmt die Reinigung des gesamten Schmutzwassers, das im Plangebiet AUREA in den Bauabschnitten 1 und 2 anfällt. Entsprechende vertragliche Regelungen sind zwischen den Beteiligten getroffen worden.
Es besteht bereits jetzt bei starken Regeneignissen eine Gefährdung der Anlieger am Bergeler Bach und am Klaverbach. Was kann passieren, wenn von der versiegelten Gewerbe- und Industriefläche noch mehr Wasser in die Bäche fließt?	Aufgrund der Bodenverhältnisse (Lehmböden) ist eine Versickerung nicht oder allenfalls nur in geringem Maße möglich. Schon heute fließt das Regenwasser somit relativ schnell und zu einem erheblichen Anteil über die Vorflut ab. Der Abfluss aus dem Plangebiet hat gedrosselt auf den natürlichen Geländeabfluss über die Vorflut zu erfolgen. Abflussverschärfungen im Vorflutsystem sind zwingend zu vermeiden. Daher werden Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan festgesetzt, über die ein gedrosselter Abfluss des Regenwassers in die Bäche erfolgt. Dieses

	Plankonzept wurde auch im Bauabschnitt 1 in Rheda-Wiedenbrück gewählt. Die Gesamtsituation im Bereich der Vorflut wird durch das Vorhaben AUREA nicht verschlechtert, sondern ggf. durch etwas größeres Rückstauvolumen leicht verbessert.
Wie viel m ³ Regenwasser fallen insgesamt an?	Der Fachgutachter stimmt zurzeit die Anforderungen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf ab, eine konkrete Zahl kann von der Stadtplanung derzeit nicht genannt werden. Der Entwässerungsantrag wird vor Realisierung der Vorhaben gestellt.
Gebäude der Anlieger stehen regelmäßig unter Wasser, teilweise 40 bis 50 cm. Werden der Bergeler Bach und der Axtbach ausgebaut, um größere Kapazitäten aufzunehmen? Wurde die Gewässerverträglichkeit geprüft? Das Regenwasservolumen erhöht sich durch den hohen Versiegelungsgrad im Industriegebiet. Es ist der Eindruck entstanden, dass der Verkauf der Grundstücke vor Klärung der Probleme erfolgt.	Im Plangebiet AUREA wird nach dem Verursacherprinzip das Wasser zurückgehalten und gedrosselt im Rahmen des natürlichen Landabflusses abgeleitet. Ein Ausbau der Bachsysteme ist daher nicht vorgesehen. Die Planungen sind insgesamt frühzeitig und intensiv vorbereitet worden. Derzeit erfolgt die erste Umsetzung der im Bauabschnitt 1 getroffenen Entscheidungen. Lediglich die Vermarktung beginnt angesichts der großen Nachfrage frühzeitiger als zunächst erwartet.
Ist eine Reserve durch eine Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens geplant? Wie groß sind die Bauflächen?	Es ist keine zusätzliche Vergrößerung geplant, die Funktionalität ist gewährleistet. Der Bebauungsplan weist 30 ha Bauland aus, davon können voraussichtlich ca. 24 ha versiegelt werden. Die Berechnung des voraussichtlich anfallenden Regenwassers geht von Maximalwerten aus (= maximale Versiegelung). Alle Beteiligten und in besonderem Maße die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (aufgrund der Erfahrungen im Ortsteil Möhler) haben großes Interesse daran, die Thematik Regenwasser sachgerecht und angemessen zu lösen.
Die Ableitung des geklärten Abwassers führt zu einer zusätzlichen Belastung des Axtbaches. Wieviel Schmutzwasser fällt an? Wofür wird die zweite Druckrohrleitung für Abwasser eingerichtet?	Es ist schwierig, im Vorfeld die Größen der zukünftigen Betriebe zu prognostizieren. Es ist ebenso schwierig, im Vorfeld Schmutzwasserfrachten zu beurteilen. Daher wird versucht, die Leitungstrassen möglichst flexibel und kostensparend anzulegen. Es zeichnet sich ab, dass vornehmlich Logistik- und Lagerhallen errichtet werden, so dass voraussichtlich geringe Schmutzwassermengen anfallen werden. Diese führen nicht zu einer Verschärfung der Abflusssituation am Axtbach.
Wie hoch ist der Anteil der Vermarktung bisher?	Dazu ist keine Aussage möglich.
Welche weiteren Emissionen können entstehen? Können künftige Betriebe zur Regenrückhaltung verpflichtet werden? Es ist eine Gebäudehöhe festgesetzt - wie weit wird auf die städtebauliche Gestalt des Gebietes geachtet?	Weitere Emissionen können u.a. Stäube und Gerüche sein. Durch z.B. Logistikunternehmen sind jedoch nur wenig andere Emissionen zu erwarten. Im Bebauungsplanverfahren wird die Thematik behandelt, die Festsetzungen erfolgen u.a. auf Basis des Abstandserlasses NRW, der entsprechende Abstände für Betriebe zur Wohnbebauung vorgibt. Wirtschaftlichkeit und Sicherheit stehen im Vordergrund, sodass sich die Kommunen für eine zentrale Regenwasserbehandlung entschieden haben. Positive baugestalterische Lösungen können in GI-Gebieten kaum festgesetzt werden, diese hängen wesentlich von der Betriebsart und von der Architektur ab. Der Bebauungsplan setzt begleitend einige Rahmenbedingungen fest, z.B. sind überdimensionale oder blinkende Werbeanlagen begrenzt. Es erfolgt eine Bauberatung durch die Städte. Bauvorhaben werden zudem mit der AUREA GmbH im Vorfeld abgestimmt.
Erfolgt ein Bahnanschluss des Gebietes AUREA?	Diese Frage wurde im Vorfeld geprüft, jedoch für das Plangebiet verworfen, da die künftigen Betriebe noch nicht bekannt sind. Unternehmen nutzen derartige Angebot zudem i.d.R. nicht ausreichend, so dass die Wirtschaftlichkeit eines teuren Bahnanschlusses nicht gewährleistet wäre.

<p>Ist eine Verbreiterung der Straße nach Oelde geplant? Wird ein Fuß-/Radweg entstehen?</p>	<p>Der Straßenquerschnitt der K 12 / K13 wird sich verbreitern, der Knotenpunkt mit dem Plangebiet AUREA wird ausgebaut. Es ist eine Fortsetzung der Fuß- und Radwege angedacht. Richtung Norden plant der Kreis Warendorf jeweils eine neue Brücke über die Bundesbahnstrecke und den Axtbach. Beim Bau von Fuß- und Radwegen stellt sich immer die Frage der Flächenverfügbarkeit.</p>
<p>Die Anlieger müssen den Lärm der Bahn und der A 2 ertragen, jetzt kommt der Industrielärm hinzu. Wie ist der Lärmschutz am Landhagen geregelt? Woher kommen die 25 m Breite? Erfolgt eine Kontrolle der Lärmwerte?</p>	<p>Die Umweltprüfung sieht eine Eingrünung von 25 m vom Landhagen vor. Diese Breite ist schalltechnisch aber nicht besonders wirksam. Im Bebauungsplan werden daher maximale Immissionskontingente für jede Baufläche festgesetzt, dieses ist die beste planerische Lösung. Im Lärmschutz wird das nächst gelegene Wohnhaus berücksichtigt, der Schutzanspruch im Außenbereich ist allerdings nicht so hoch wie in einem reinen Wohngebiet. Bei einer maximalen Ausschöpfung des Gebietes werden die Werte eingehalten. Es erfolgt eine Kontrolle durch die Immissionsschutzbehörde.</p>
<p>Gibt es zur Berechnung von Gerüchen und Stäuben auch Modelle? Wenn eine Beschwerde bezüglich einer Geruchsbelästigung vorzutragen ist, wer ist Ansprechpartner?</p>	<p>Es gibt kein so konkretes Modell wie in der Lärmberechnung, aber die Abstandsliste NRW sowie die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) stellen planungsbegleitende Richtlinien dar. Die Stadt Oelde steht als Ansprechpartner stets für ihre Bürger zur Verfügung. Zuständig ist die Immissionsschutzbehörde des Kreises Warendorf.</p>
<p>Wie werden die Flächen vergeben? - Sind schon Flächen vergeben? Was passiert mit dem Betrieb an der Straße zwischen Rheda-Wiedenbrück und Oelde? Bleibt die Grenze des Geltungsbereiches nach Westen erhalten?</p>	<p>Die Planung bereitet die Entwicklung der Fläche vor, die Vermarktung ist durch die AUREA GmbH aufgenommen worden. Im Grundsatz soll der Bau von Westen beginnen, jedoch kann die Vermarktung auch flexibel erfolgen. Das Grundstück ist in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 369/2 einbezogen und als Gewerbegebiet überplant worden. Damit erfolgt eine Sicherung des Bestandes und des Standortes, eine geringfügige Erweiterung ist möglich. Es sind heute keine Erweiterungen, verkehrliche Anschlüsse oder Rettungswege in dieser Richtung geplant.</p>
<p>Besteht eine Pflicht für eine Bürgerversammlung? Warum wurde sie nicht früher veröffentlicht?</p>	<p>Es besteht eine Pflicht zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB, diese Form der Bürgerversammlung ist ein nicht zwingend erforderliches Zusatzangebot. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte eine Woche vor der Veranstaltung, zusätzlich wurde eine Pressemitteilung heraus gegeben.</p>
<p>Wird das GI-Gebiet nach Verkauf der Grundstücke weiter entwickelt? Besteht ein Interesse, Fleisch verarbeitende Firmen anzusiedeln?</p>	<p>Es bestehen noch keine konkreten Planungen. Dazu sind heute keine konkreten Aussagen möglich.</p>
<p>Im Gewerbegebiet „A2“ ist noch viel Fläche frei. Warum plant die Stadt nun das nächste Gewerbegebiet? Wie weit sind die Planungen für eine Verkehrsanbindung Richtung Süden?</p>	<p>Die Stadt Oelde möchte gern zwei Gewerbe-/Industriegebiete für unterschiedliche Zielgruppen anbieten. Im Gebiet AUREA steht die Industrieansiedlung im Vordergrund. Zudem gibt es nicht mehr viele Flächen, zieht man die Optionsflächen ab, im Gewerbegebiet „A2“. Das Planfeststellungsverfahren für die „Querspange“ läuft zurzeit.</p>
<p>Wann wird die Bahnbrücke erweitert? Stellt die Stadt Oelde eine neue Gebührenordnung zum Thema Abwasser auf?</p>	<p>Dazu ist keine Aussage möglich. Es gibt eine vertragliche Regelung zwischen der Stadt Oelde und der AUREA GmbH. Konkrete Überlegungen für eine neue Gebührenordnung bestehen nicht.</p>
<p>Wie sieht es mit problematischen Abwässern aus (Chemie, Verzinkung)? - Reichen die Kapazitäten? Welche Telefonnummern und Postleitzahlen erhalten die Betriebe - Verweis auf Zeitungsartikel.</p>	<p>Zurzeit sind keine konkreten Aussagen möglich. Das Vertragswerk regelt und begrenzt das Abwasser in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Nach dem aktuellen Stand erhalten die Betriebe die Postleitzahlen der jeweiligen Kommune und eine Oelder Vorwahl für die Telefonnummern.</p>

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, erläutert Herr Hauke, dass in den nächsten 2 Wochen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 105 noch weitere Anregungen und Fragen in der Verwaltung mündlich oder schriftlich vorgetragen werden können. Abschließend bedankt er sich bei den Anwesenden und beendet die Bürgerbeteiligung.

Beschluss zu A.1 - Bürgerversammlung nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Beschluss:

Die Fragen der Bürger werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass sich die Fragen, soweit sich diese auf den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 105 beziehen, bereits weitestgehend in der Versammlung von der Verwaltung beantwortet werden konnten. Dieses betrifft insbesondere die Fragen der Regenrückhaltung und Entwässerung sowie des Immissionsschutzes. Hierzu wird auch auf die umfangreichen Vorarbeiten in der Projektentwicklung und auf die Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 105 sowie auf die Abstimmung der Entwässerungsplanung mit den Fachbehörden verwiesen. Im Planverfahren sind die weiteren Abwägungsgrundlagen hierzu zu sammeln.

Die über den konkreten Bebauungsplan hinausgehenden Fragen können nur im Zuge der Vermarktung des Plangebietes „AUREA“ (Stichworte sind Betriebsstruktur, Telefonnummern etc.) oder in den jeweiligen Fachplanungen, z.B. zu den Radwegen im Umfeld oder zur Erweiterung der Bahnbrücke, geprüft und beantwortet werden. Eventuelle Auswirkungen auf die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung werden hierdurch nicht gesehen.

A.2 Schriftliche Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Folgende weitere Stellungnahmen sind im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen, die Beschlussvorschläge sind jeweils zugeordnet worden:

Nr.	Stellungnahmen, zusammengefasst und um relevante Aussagen gekürzt	tlw. um nicht Beschlussvorschläge
1.	<p>NABU vom 18.09.2008</p> <p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 369.1, 1. Bauabschnitt AUREA, in Rheda-Wiedenbrück hingewiesen. Dort sei das meiste schon gesagt, was die Naturschutzvereine bewegt. Ähnliche Verhältnisse werden im 2. Bauabschnitt gesehen. Es wird noch einmal Stellung genommen zu Problemen, die den Vereinen besonders am Herzen liegen:</p> <p>Der Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigefügt. Danach ist keine Ausnahme erforderlich, da z.B. Fledermausarten und Kammmolche nicht direkt betroffen seien und der Eingriff für verschiedene Vogelarten wegen Ausweichmöglichkeiten bzw. Kompensationsmaßnahmen unerheblich sei, obwohl die Kompensationsmaßnahmen viele Kilometer entfernt stattfinden sollen. Nach erster</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die grundlegenden Stellungnahmen des NABU bzw. der GNU zur Bauleitplanung „AUREA“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück sind bereits im Zuge der vorbereitenden 8. FNP-Änderung der Stadt Oelde für den 2. Bauabschnitt „AUREA“ sorgfältig berücksichtigt worden, neue Sachverhalte ergeben sich über die nachfolgend behandelten Punkte hinaus nicht. So wurde z.B. die diesbezügliche Abwägung der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur dortigen 62. FNP-Änderung für den 1. Bauabschnitt „AUREA“ den Beratungsunterlagen teilweise beigefügt (siehe Vorlage Nr. B 2007/610/1054 der Stadt Oelde).</p> <p>Zu den aktuellen Anregungen des NABU vom 18.09.2008 wurde von der Verwaltung die Stellungnahme des mit der Umweltprüfung beauftragten Fachbüros Kortemeier & Brokmann eingeholt und eingearbeitet:</p>

<p>Prüfung scheinen die Untersuchungen nicht ausreichend zu sein:</p> <p>1) Fledermäuse Eine Prüfung der Zerstörung oder Beschädigung von Fledermaus-Lebensstätten (z.B. Wochenstuben, Schlafplätze) wäre erforderlich gewesen, da das Vorkommen höhlenbewohnender Vogelarten (Grünspecht, Schwarzspecht, Waldkauz) das Vorhandensein solcher Stätten nahe legt.</p> <p>2) Erhaltung der Randbereiche Den Naturschutzverbänden geht es darum, dass die Randbereiche im Westen, Süden sowie im Norden und Südwesten nicht zerstört werden. Im Randbereich ... liegen 2 Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz (LG NRW). Im Nordwesten und Südwesten befinden sich 2 Laichplätze für Amphibien.</p> <p>3) Kammmolch Für den Kammmolch wird festgehalten, dass seine Laichgewässer außerhalb der überplanten Fläche liegen. Gesetzlich geschützt sind jedoch auch die Landhabitats (Sommer – und Winterquartiere) und die Wanderkorridore zwischen Laichgewässern und Landhabitats. Auch hier fehlen die Aussagen, ob durch die AUREA-Planung solche Flächen beeinträchtigt werden.</p> <p>4) Ortstreue Vogelarten Für die relativ ortstreuen Vogelarten wie Grünspecht, Schwarz- und Bundspecht und den Waldkauz liegt eine nach Art. 5 Vogelschutzrichtlinie verbotene Zerstörung von</p>	<p>Zu 1) Die Untersuchungen werden für sachgerecht und ausreichend gehalten. Ältere Gehölzbestände, in denen Quartierbäume für Fledermäuse zu vermuten wären, kommen nahezu ausschließlich im Randbereich des Gebietes vor. Sie sollen erhalten bleiben und in die landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Einbindung des Gebietes integriert werden. Unabhängig davon werden Gehölzbestände, die überbaut werden, vor der Fällung auf vorhandene Quartierbäume überprüft. Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen durchgeführt. Dieses ist bereits im Bereich des Autobahnanschlusses im Osten in enger Abstimmung mit der Landschaftsbehörde sachgerecht durchgeführt worden.</p> <p>Zu 2) Die Randbereiche des Gebietes werden nach § 9(1) Nr. 20 BauGB als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Ein Kleingewässer im Süden des Gebietes, das nach § 62 LG geschützt ist, liegt außerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Bereichs. Innerhalb der Grenzen des B-Plans liegen keine weiteren Biotop, die nach § 62 LG NRW geschützt sind. Zwei Kleingewässer im Nordwesten des Gebietes bleiben erhalten und werden in die nach § 9(1) Nr. 20 BauGB festzusetzenden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft einbezogen.</p> <p>Zu 3) Die in der faunistischen Untersuchung zur Umweltstudie für das geplante Gewerbegebiet erfassten Laichhabitats der Art (Kleingewässer) liegen alle deutlich außerhalb des Plangebietes und sind von einer Realisierung der Planung nicht betroffen. Nach Feldmann (R. Feldmann, Die Amphibien und Reptilien Westfalens, Münster 1981) liegen die Landhabitats des Kammmolchs vielfach im freien Raum, oft nur wenige Meter vom Gewässerrand entfernt. Ein nicht unwesentlicher Teil der Kammmolche aber überwintert im Wasser. Eine Beeinträchtigung von Landhabitats bzw. Wanderkorridoren ist aufgrund der räumlichen Distanz der erfassten Laichhabitats zu dem geplanten Gewerbegebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 4) Da eine Beanspruchung von Gehölzbeständen mit der Planung weitgehend vermieden wird, kommt es nicht zu einer wesentlichen Zerstörung von Nestern der genannten Arten.</p>
--	---

<p>Nestern vor.</p> <p>5) Kiebitz und Rebhuhn Die Umgehung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten der Arten Kiebitz und Rebhuhn durch Kompensationsmaßnahmen ist rechtlich nicht zulässig. Die europäischen Richtlinien sehen ein solches Vorgehen nicht vor.</p> <p>6) Monitoring Wichtig ist ein Monitoring der Flächen im Bereich des Baugebietes Nr. 105 und im Bereich der Ausgleichsmaßnahme mit der Zielsetzung, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im Randbereich der Ausgleichsfläche befinden sich ebenfalls 2 Biotop, die nach § 62 LG geschützt sind.</p>	<p>Zu 5) Auf nationaler Ebene wird der Artenschutz durch § 42 BNatSchG geregelt. Er gestattet in Absatz 5 die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (Continuous ecological functionality-Measures).</p> <p>Zu 6) Die Notwendigkeit der Durchführung eines Monitorings wird im Umweltbericht und von der AUREA-GmbH geprüft. Die Herstellung und Unterhaltung (Nutzung, Pflege) der Kompensationsfläche erfolgt nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf. Negative Auswirkungen auf angrenzende Biotop werden vermieden.</p> <p>Beschluss: Kritik und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der von der Verwaltung eingearbeiteten gutachterlichen Stellungnahme wird jedoch festgestellt, dass die Umweltprüfung ausreichend ist und dass die Planinhalte mit Schutz der wertvollen Randbereiche insbesondere im Westen und Süden vertretbar sind. Ebenso wird auf die grundlegenden Prüfungen im Zuge der 8. FNP-Änderung der Stadt Oelde verwiesen. Das Planvorhaben wird auf Grundlage der Umweltprüfung und der Abstimmung mit den Fachbehörden über die notwendigen Planinhalte nach heutigem Stand insgesamt als vertretbar beurteilt und soll fortgesetzt werden.</p>
--	---

B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB ist der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 „AUREA“ der Stadt Oelde den Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen mit Schreiben vom 14.08.2008 zur Stellungnahme vorgelegt worden. Nachfolgende Behörden sowie Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommunen und Fachämter der Stadt Oelde haben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
BR Detmold, Dezernat 69	10.09.2008
Bezirksregierung Detmold - Bezirksplanungsbehörde -	25.08.2008
Landesbetrieb Straßenbau NRW - Autobahnamt Hamm -	12.09.2008
Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	10.09.2008

Bezirksregierung Münster, Dez. 53 - Immissionsschutz	18.08.2008/ 29.08.2008
Bezirksregierung Münster, Dez. 54 - Wasserwirtschaft	29.08.2008
Bezirksregierung Münster, Dez. 25 - Verkehr	08.09.2008
Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr	22.08.2008
Bezirksregierung Münster, Dez. 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	28.08.2008
Bischöfliches Generalvikariat	18.08.2008
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	14.08.2008
Bundeseisenbahnvermögen (BEV)	22.08.2008
Evangelische Kirche von Westfalen - Baureferat -	19.09.2008
Industrie- und Handelskammer	12.09.2008
Kreis Gütersloh	09.09.2008
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Niederlassung Münster -	03.09.2008
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh/Münster/Warendorf	20.08.2008
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westfälisches Museum für Archäologie	18.08.2008
PLEdoc GmbH	15./25.08.2008
Wasserversorgung Beckum GmbH	15.08.2008
Wehrbereichsverwaltung III	20.08.2008
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	16.09.2008
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	19.08.2008
Gemeindeverwaltung Langenberg	20.08.2008
Stadt Rheda-Wiedenbrück	08.09.2008
Gemeinde Wadersloh	29.08.2008
Stadt Beckum	03.09.2008
Stadt Oelde, Fachdienst Bauverwaltung	11.09.2008
Stadt Oelde, Servicedienst Liegenschaften	05.09.2008

Folgende **Nachbarkommunen** äußerten Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Nr.	Institution	Stellungnahme vom
1.	Stadt Ennigerloh	15.09.2008

Folgende **Behörden und Träger öffentlicher Belange** äußerten Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Nr.	Institution	Stellungnahme vom
2.	Kreis Warendorf	11.09.2008
3.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	26.08.2008
5.	RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH	18.08.2008

	Anregungen der Verwaltung	Stellungnahme vom
	Fach-/Servicedienst Tiefbau und Umwelt 661 Fach-/Servicedienst Planung und Stadtentwicklung	09.09.2008

Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben und auch nicht um Fristverlängerung gebeten.

Beratung und Entscheidung zu Stellungnahmen der Nachbarkommunen und der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahmen, tlw. zusammengefasst und um nicht relevante Aussagen gekürzt	Beschlussvorschläge
1.	Stadt Ennigerloh vom 15.09.2008:	
	<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>Die Stadt Ennigerloh bringt keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vor, verweist jedoch nachdrücklich auf ihre Stellungnahmen zu den vorgelagerten GEP- und FNP-Änderungen.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh geht weiterhin davon aus, dass die mit der Realisierung des Gewerbegebietes verbundene Zunahme der Verkehrsbelastung in Osterfelde höher ausfallen wird als die prognostizierten 250 Kfz/24 h. Die kritische Verkehrssituation in Osterfelde wird sich dadurch weiter verschärfen.</p> <p>Die Stadt Ennigerloh bittet darum, die Überprüfung der o.g. Prognose in die Überwachung der Planung aufzunehmen, so dass entsprechende Maßnahmen bei einer Zunahme der Verkehrsströme eingeleitet werden können.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Im Zuge der vorbereitenden Planungen sind umfangreiche verkehrliche Untersuchungen durchgeführt worden, die weiterhin eine sachgerechte Entscheidungsbasis auch für diesen Bebauungsplan für den 2. Bauabschnitt darstellen. Der Gutachter hat zu der damaligen Anregung der Stadt Ennigerloh im Zuge der 8. FNP-Änderung der Stadt Oelde eine Stellungnahme verfasst, die in der Anlage beigefügt ist.</p> <p>Die prognostizierte Mehrbelastung von rund 250 Kfz/24 h nach Endausbau AUREA ist allerdings noch gewissen Schwankungen unterworfen, die Größenordnung wird aber als realistisch angesehen. Diese Mehrbelastung fällt im Vergleich zu den von der Stadt Ennigerloh im Jahr 2006 aktuellen täglichen Belastungen von etwa 5.000 Kfz untergeordnet, in jedem Fall aber nicht „deutlich verschärft“ oder „unzumutbar“ ins Gewicht. Unstrittig ist die Ortsdurchfahrt in Osterfelde städtebaulich und verkehrlich kritisch, die hierfür angeordneten Verbesserungen sind unabhängig von dem Vorhaben „Gewerbepark Aurea“ zu prüfen. Die Planung soll somit fortgeführt werden.</p> <p>Die Stadt Oelde wird die Anregung an die AUREA GmbH weiterleiten. Im Zuge des Monitoring soll das spätere Verkehrsaufkommen aus dem Plangebiet und die Verkehrsbelastung auf den umgebenden Straßen beobachtet werden, die Stadt Ennigerloh ist dann entsprechend zu informieren.</p> <p>Beschluss: Das Planvorhaben wird auf Grundlage der verkehrsgutachterlichen Stellungnahme weiterhin als vertretbar beurteilt. Der Anregung, die Überprüfung der o.g. Prognose in die Überwachung der Planung aufzunehmen, wird entsprochen.</p>
2.	Kreis Warendorf vom 11.09.2008	
	<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>a) Immissionsschutz 1) Lärmemissionskontingente</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>a) Immissionsschutz Zu 1)</p>

<p>Der Kreis Warendorf weist darauf hin, dass nach der bisherigen Darstellung des Schallgutachters zur Einhaltung der vorgeschlagenen Lärmkontingentierung nicht nur von der Aufgabe der Liegenschaft GÜnnewig ausgegangen wurde, sondern dass zudem die Fläche westlich der Gasleitung ungenutzt geblieben war. Deshalb wird vorgeschlagen, die überbaubare Fläche für diesen Bereich zurückzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass auf der Liegenschaft GÜnnewig langfristig keine Wohnnutzung mit dem Schutzanspruch MI vorhanden ist; dies soll planungsrechtlich festgesetzt werde. Es wird angeregt, dieses über eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 2 BauGB zu sichern.</p> <p>2) Gliederung nach Abstandsliste 2007 zu Geruchs- und Staubimmissionen Die Zonierung mit Hilfe des Abstandserlasses dient z.B. dem Schutz vor Geruchs- und Staubimmissionen. Die im Bebauungsplan vorgenommene Einteilung der Abstandsklassen sollte im Westen um ein bis zwei Abstandsklassen abgestuft werden, folgende Abstandsklassen sollten unzulässig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Bereich GE2 die Klassen I-V, - im Bereich Gle11 die Klassen I-IV. <p>3) Betriebsleiterwohnungen Die ausführliche Erörterung des potenziellen Konfliktes Betriebsleiterwohnungen wird zunächst begrüßt. Es wird jedoch darüber hinaus angeregt, im gesamten Gebiet Betriebsleiterwohnungen auszuschließen, um die Entwicklung der gemäß Bebauungsplan zulässigen Betriebsarten sicherzustellen und die gewerblichen Nutzungen nicht durch benachbarte Wohnnutzung einzuschränken. Ist der komplette Ausschluss nicht möglich, sollte zumindest eine Zonierung vorgenommen werden, wonach Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise nur am Rand des Plangebietes im Übergang zum Außenbereich zulässig sind.</p> <p>Ergänzend weist der Kreis darauf hin, dass nach der TA-Lärm Immissionsrichtwerte für Innenpegel unabhängig von der Ausweisung des Gebietes von tags 35dB(A) und nachts 25 dB(A) vorgegeben sind, dieses sollte in der</p>	<p>Der Stellungnahme des Kreises Warendorf liegt eine Variantenprüfung mit dem Stand März 2008 zu Grunde, in der der Streifen westlich der Gasleitung freigehalten worden war, um zu prüfen, ob hierdurch auf anderen Flächen höhere Emissionskontingente festgesetzt werden können. Dieses ist zu verneinen.</p> <p>Der Schallgutachter hat mit Schreiben vom 24.09.2008 zusammenfassend nach dem heutigen Planungsstand die Verteilung der Lärmemissionskontingente nochmals überarbeitet. Danach kann der fragliche Streifen als Gewerbegebiet mit LEK von 60/45 dB(A) tags/nachts festgesetzt werden.</p> <p>Die Liegenschaft GÜnnewig wird nach heutigem Stand durch die AUREA GmbH erworben, eine Wohnnutzung ist nicht mehr vorgesehen. Eine Regelung wird nicht erforderlich, da diese Entscheidung vor dem Satzungsbeschluss getroffen wird und ohnehin Voraussetzung in einem Baugenehmigungsverfahren für entsprechend emittierende Betriebe sein wird.</p> <p>Zu 2) Die vorgeschlagene Zonierung sollte in der konkretisierten Entwurfsplanung übernommen werden.</p> <p>Zu 3) Betriebswohnungen sollten zunächst im 1. Bauabschnitt ausgeschlossen werden, um eine sinnvolle Ausnutzung ohne potenzielle Konflikte gewährleisten zu können. Diese Anregung hatte im Vorfeld z.B. auch die Handwerkskammer OWL gegeben. Nach rechtlicher Prüfung im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 369 der Stadt Rheda-Wiedenbrück wurde jedoch hiervon abgesehen, da im Einzelfall z.B. Notdienstpersonal durchaus wünschenswert sein und sinnvoll auch auf einem GI-Grundstück untergebracht werden kann und da Betriebswohnen in einem GI nach gesicherter Rechtsprechung keine weitergehenden Schutzansprüche als andere zulässige GI-Nutzungen beanspruchen kann. Hier bestehen rein rechtlich auf Dauer keine Abwehransprüche gegen emittierende Betriebe. Eine deshalb „vorbeugend“ getroffene Festsetzung begegnete daher auch rechtlichen Risiken. Diese Beurteilung wird für die GI im B-Plan Nr. 105 beibehalten.</p>
---	---

<p>Begründung entsprechend angepasst werden.</p> <p>b) Bauamt Das Bauamt bittet um Überprüfung, ob die Sonderregelung für Verkaufsflächen in Betrieben nicht besser mittels einer konkreten Quadratmeter- oder Prozentzahl festgesetzt werden sollte. Somit könne besser verhindert werden, dass ein großer Produktionsbetrieb eine vergleichsweise große Verkaufsfläche anbieten kann, wenn nur Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein sollen.</p> <p>c) Untere Landschaftsbehörde Aus landschaftsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p>1. Punkt 5.6 Begründung/Kompensation: Das im Süden des Plangebietes im Wald gelegene Kleingewässer ist ein § 62 LG-Biotop und muss im Zuge der Kompensationsmaßnahmen freigestellt und durch Anlage von Flachuferbereichen optimiert werden.</p> <p>2. Punkt 2.3.1 des Umweltberichtes: Die aufgeführten Minderungsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan als Festsetzungen auf-</p>	<p>Die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm für Innenpegel unabhängig von der Ausweisung des Gebietes von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) werden in der Begründung entsprechend übernommen.</p> <p>Beschluss zu a) Immissionsschutzbehörde: Die Aktualisierung des Schallgutachtens und die vorgeschlagene Zonierung gemäß Abstandserlass NRW sind dem Planentwurf zu Grunde zu legen. Die Innenpegel gemäß TA-Lärm sind in der Begründung aufzunehmen. Darüber hinaus wird den Anregungen zu weiteren Regelungen zur Liegenschaft Günnewig und zum Ausschluss von Betriebswohnungen nicht entsprochen.</p> <p>b) Bauamt Grundsätzlich wird Einzelhandel mit den in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Warensortimenten ausgeschlossen. Als Sonderregel wird nur das sog. „Handwerkerprivileg“ eingeführt. Danach können deutlich untergeordnete Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben mit den zentren- und nahversorgungsrelevanten Warensortimenten im Rahmen der §§ 8, 9 BauNVO ggf. als <u>Ausnahme</u> gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden. Dieser „Annex-Handel“ wird in der abstrakten Form im Regelfall rechtlich für ausreichend gehalten, eine Begrenzung auf eine konkrete Größe begegnet dagegen rechtlichen Risiken und sollte regelmäßig nicht vorgenommen werden (so: Kuschnerus, U., der standortgerechte Einzelhandel, RN 538-539). Eine typisierende Einordnung gemäß BauNVO kann nicht vorgenommen werden.</p> <p>Beschluss zu b) Bauamt: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>c) Untere Landschaftsbehörde (ULB)</p> <p>Zu 1. Das Kleingewässer wird entsprechend berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen sind bis zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom Büro Kortemeier & Brockmann mit der ULB und mit dem Forstamt abzustimmen.</p> <p>Zu 2. Soweit möglich und sinnvoll, sind umfangreiche Festsetzungen im Bebauungsplan v.a. gemäß § 9</p>
--	--

<p>zunehmen.</p> <p>3. Nr. 5.2a der textlichen Festsetzungen: Die Nutzungen innerhalb der Ausgleichsfläche (Leitungsstrassen, Unterhaltungsweg, Hecke) sollen entsprechend der Lage getrennt dargestellt und entsprechend bilanziert werden.</p> <p>4. Nr. 5.2.b der textlichen Festsetzungen: Die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die verbleibenden Kompensationsmöglichkeiten im Nordwesten des Plangebietes sind zu konkretisieren. Das Entwässerungskonzept sollte mit der ULB abgestimmt werden.</p> <p>5. Europäischer Artenschutz: Zur Herstellung der Ausweichlebensräume der Vogelarten Kiebitz und Rebhuhn sind frühzei-</p>	<p>Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB getroffen worden. Eine Reihe von Maßnahmen sind jedoch im Zuge der Erschließungsplanung zu ergreifen. Die im Umweltbericht in Kapitel 2.3.1 genannten Minderungsmaßnahmen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz: Gliederung etc. gemäß Schallgutachten. - Schutzgut Wasser gemäß Entwässerungsplanung mit Rückhalteflächen im B-Plan. - Bodenschutz: Minderungsmaßnahmen in Bau-phase durch Selbstverpflichtung der Kommunen/AUREA GmbH und durch Auflagen für Bauherren im Baugenehmigungsverfahren. <p>Grünordnung, ergänzende Maßnahmen insbesondere zum Tierartenschutz etc.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Landhagens, von Waldbereichen, Grünstreifen und Baumstandorten durch Festsetzungen im B-Plan, - ebenso Festsetzung der grundlegenden Entwicklungsziele für die Ausgleichsflächen. - Einzäunung der Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch Festsetzung im B-Plan. - Anlage von Heckenzügen und Bepflanzung von Stellplatzanlagen durch Festsetzungen im B-Plan. - Gestaltung der Rückhalteflächen gemäß Abstimmung mit Fachbehörden (Selbstbindung und Genehmigungsverfahren). - Externe Ausgleichsflächenplanung Ökokonto Oelde. - Beleuchtung, Schaffung von Ersatzquartieren, Schutz von Kleintieren etc. im Zuge der Erschließungs- und Kompensationsplanung ohne zusätzliche detaillierte Festsetzungen im Bebauungsplan. - Baumpflanzungen durch Selbstverpflichtung der Kommunen/AUREA GmbH in Erschließungsplanung. <p>Zu 3. Durch das eingetragene Leitungsrecht ist die Trasse gut erkennbar, es erfolgt eine separate Bewertung im Umweltbericht.</p> <p>Zu 4. Die sinnvolle Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und der naturschutzfachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept ist bereits parallel zum Planverfahren eingeleitet worden.</p> <p>Zu 5. Die Maßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzung und werden zur Brutzeit in 2009</p>
--	--

<p>tig landschaftspflegerische Maßnahmen im Flächenpool „Fiestkamp“ einzuleiten.</p> <p>6. Flächenbilanz Pool „Fiestkamp“: Der Kreis weist darauf hin, dass er statt 116.515 Werteinheiten nur 115.747 Werteinheiten anerkannt hat.</p> <p>7. Extensive Nutzung von Grünland: Die extensive Nutzung des Grünlandes (im Bebauungsplan im Süden und im Bereich „Fiestkamp“) ist durch die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen in Anlehnung an die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes zu konkretisieren. <i>(Es folgen sehr detaillierte Vorgaben bzgl. Düngungsverzicht, Mahdbeschränkungen, eingeschränkte Weideviehnutzung mit maximal 4 GVE-Besatzdichte etc.)</i></p> <p>Zudem weist der Kreis auf eine redaktionelle Anpassung bezüglich der Flurstücksbezeichnung des Flächenpools hin.</p> <p>d) Untere Wasserbehörde Die Untere Wasserbehörde stimmt der Planung zu.</p> <p>e) Untere Bodenschutzbehörde Es liegen keine altlastverdächtige Flächen vor. Zudem wurde der Belang des Bodenschutzes in der Begründung und im Umweltbericht in ausreichendem Maß behandelt.</p> <p>f) Straßenbaubehörde-Kreisstraßen Der Kreis stimmt der Aufstellung von Firmenhinweiszeichen und der AUREA-Präsentationsfläche im Kreuzungsbereich K 12/K 13 nicht zu, es sind nur amtliche Verkehrszeichen möglich. In einem Abstand von 20 m entlang der K 12 dürfen keine Anlagen der Außenwerbung errichtet werden. Jegliche Zu- und Abfahrten zur K 12 bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.</p>	<p>zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu 6. Die Zahlen werden entsprechend im Umweltbericht abgestimmt.</p> <p>Zu 7. Im Bebauungsplan werden sachgerecht die Entwicklungsziele und die grundlegenden Maßnahmen aufgenommen, sehr ins Detail gehende Detailregelungen zu Viehbesatz etc. sind jedoch aus planungsrechtlicher Sicht städtebaulich nicht gerechtfertigt und nicht durch die Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gedeckt.</p> <p>Die Flurstücksbezeichnung des Flächenpools wird in der Begründung zum Bebauungsplan korrigiert.</p> <p>Beschluss zu c) Untere Landschaftsbehörde: Den Anregungen wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung weitgehend gefolgt. Zu detaillierte und rechtlich bedenkliche Detailfestsetzungen für die Ausgleichsmaßnahmen werden jedoch nicht vorgenommen.</p> <p>d) Untere Wasserbehörde - keine Beratung erforderlich -</p> <p>e) Untere Bodenschutzbehörde - keine Beratung erforderlich -</p> <p>f) Straßenbaubehörde-Kreisstraßen Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verkehrsrechtlichen Belange werden berücksichtigt. Ein Hinweis auf den 20 m Abstand gemäß § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW wird ergänzt.</p> <p>Beschluss zu f) Straßenbaubehörde-Kreisstraßen: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf den 20 m Abstand gemäß § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW wird ergänzt.</p>
<p>3. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 26.08.2008</p>	
<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p>

	<p>Im Rahmen des Vorhabens werden 2 Waldflächen in Anspruch genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein etwa 4.000 m² großer Fichtenbestand im Bereich der geplanten Ausgleichs- und Regenrückhaltemaßnahmen im Nordwesten. - ein etwa 1.100 m² großer linienhafter Eichenbestand (Baumhecke) im Süden des Plangebietes. <p>Für die Inanspruchnahme von ca. 5.000 m² Wald ist ein Ersatz im Verhältnis 1:1 zu erbringen. Eine Ausweiten der südlichen Waldbestände zu Lasten der Flächen Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB würde akzeptiert.</p>	<p>Die Waldfläche mit einer Größe von ca. 4.000 m² im Bereich der Rückhaltebecken soll von Fichtenwald in standortgerechten Laubwald umgewandelt werden. Sie bleibt somit als Waldfläche erhalten. Die Darstellung der geplanten Festsetzung im Bebauungsplan kann entsprechend geändert werden.</p> <p>In Richtung Baugebiet ist jedoch bei der Bestandsentwicklung darauf zu achten, dass kein zusätzlicher Waldabstand bzw. eine Gefährdung durch Windbruch etc. für die Bauvorhaben ausgelöst wird (Ziel: naturnah gestaffelter Waldrand).</p> <p>Der Verlust des Feldgehölzes im südlichen Bereich des Plangebietes (ca. 1.100 m²) kann durch eine Erweiterung der im Süden des Plangebietes ausgewiesenen Fläche für Wald bei gleichzeitiger Verringerung der Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Ggf. führt die o.g. Waldrandproblematik zu einem etwas höheren Flächenwert.</p> <p>Eine Abgrenzung hierfür liegt noch nicht fest, diese wird zur Offenlage vom Büro Kortemeier & Brockmann vorgelegt.</p> <p>Beschluss: Den Anregungen wird durch Umwandlung des Fichtenbestandes in Laubmischwald und durch Ausweitung des südlichen Waldrandes entsprochen.</p>
<p>4. RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH vom 18.08.2008</p>		
	<p>Stellungnahme (Zusammenfassung):</p> <p>Die RWE weist auf die Schutzbedürftigkeit der im Bebauungsplan bereits dargestellten Erdgashochdruckleitung hin. Sie ist bei Erschließungsarbeiten zu berücksichtigen, es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Versorgungsträger erforderlich.</p> <p>Im Bereich der bereits im Bebauungsplan dargestellten Erdgasleitung ist ein Schutzstreifen von 6 m von Bebauung, Baumpflanzungen u.a. freizuhalten. Ebenso sind größere Bodenauf- und -abträge nicht zulässig.</p> <p>Zudem weist die RWE auf die notwendigen Abstände zwischen Baumstandorten und Versorgungsleitungen hin und bittet um eine detaillierte Abstimmung bei der Pflanzung von Bäumen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Bebauungsplan stellt die Erdgashochdruckleitung bereits mit einem angemessenen Schutzstreifen dar. Die weiteren Hinweise werden im Planwerk entsprechend aufgenommen. Diese sind im Rahmen der Ausbauplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Beschluss: Den Anregungen wird durch Aufnahme eines Hinweises auf die Anforderungen im Bereich der vorhandenen Gashochdruckleitung und eines kurzen Hinweises auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen entsprochen.</p>

C) Anregungen und Vorschläge der Verwaltung:

Nr.	Stellungnahmen, tlw. um nicht relevante Aussagen gekürzt	Beschlussvorschläge
	<p>Anregungen:</p>	
	<p>a) Fach-/Servicedienst Tiefbau und Umwelt</p> <p>1) Unterhaltungsweg der geplanten RRB Der Unterhaltungsweg von der Planstraße A zu den geplanten Regenrückhaltebecken bzw. zum Schmutzwasserpumpwerk sollte überprüft werden. Es sollte mit dem Kreis Warendorf als Straßenbaulastträger eine Zufahrt von der K 12 gesucht werden.</p> <p>2) Regenwasser von Metalldachflächen Grundstücke, die im Bereich von Regenrückhaltebecken liegen, sollen nicht behandlungsbedürftiges Regenwasser z.B. von Dachflächen direkt in die Regenrückhaltebecken leiten können. Gemäß Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ ist auch Regenwasser, das von Metalldachflächen abgeleitet wird, behandlungsbedürftig und muss über eine Regenklärung abgeleitet werden, bevor es in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet werden kann. Es ist eine Abstimmung mit dem Kreis Warendorf zu führen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1) Zurzeit wird mit dem Straßenbaulastträger, mit der Naturschutz- und mit der Denkmalbehörde eine Zufahrtlösung von der K 12 gesucht, um auf die gebietsinterne aufwändige Zufahrt über die Planstraße und über einen Wirtschaftsweg parallel zur K 12 verzichten zu können. In der Sitzung des Fachausschusses kann voraussichtlich eine flächen- und kostensparende Lösungsmöglichkeit vorgestellt werden.</p> <p>Zu 2) Ziel der - soweit möglich - direkten Einleitung von unverschmutztem Regenwasser ist es, eine unnötige, maximale Dimensionierung der Kanaltassen und der Trennbauwerke zu vermeiden. Planungsrechtlich wird im Rahmen des § 9 BauGB und der BauO NRW im Plangebiet keine tragfähige städtebauliche Rechtfertigung für Festsetzungen zum Ausschluss von Metalldächern oder z.B. von staubemittierenden Betrieben im Bebauungsplan Nr. 105 gesehen. Diese Fragen berühren die wirtschaftlichen Überlegungen der Ver-/Entsorgungsplanung und sind in den Baugenehmigungsverfahren zu beachten. In diesem Rahmen können entsprechende betriebsbezogene Regelungen zur Vorbehandlung von Regenwasser auch von Metalldächern getroffen werden. Hierzu wird ein Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Regenwasser, das z.B. durch Stäube belastet ist, ist ohnehin vorzuklären.</p> <p>Beschluss: Dem Ergebnis der Abstimmung über eine alternative Zufahrt zu den Regenrückhaltebecken wird zur Kenntnis genommen, dieses ist entsprechend im Planentwurf zu berücksichtigen. Ein Hinweis zur Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren und zur ggf. Behandlung des anfallenden Regenwassers von Metalldächern oder auf ggf. kritischen Betriebsflächen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>b) Fach-/Servicedienst Planung und Stadtentwicklung</p> <p>Die Stadt Oelde erarbeitet z.z. ein neues Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Die im Herbst 2008 erwarteten ersten Ergebnisse sollen im weiteren Bebauungsplanverfahren Nr. 105 aufgenommen werden. Zunächst wird noch im ersten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 für die Beratung im Oktober 2008 die Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Warensortimente aus dem Bauabschnitt 1 übernommen. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse für Oelde hiervon kaum abweichen werden, zumal in der Planung die Belange der drei benachbarten Kommunen beachtet werden müssen.</p> <p>Der Rat der Stadt Oelde wird abschließend sowohl über das Einzelhandelskonzept als auch über den Bebauungsplan Nr. 105 beraten und beschließen.</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Die im Herbst vorliegende erste Liste der in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Warensortimente ist im Entwurf zu übernehmen. Die Ergebnisse der im Herbst/Winter erfolgenden weiteren Beratungen über das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sind im Bebauungsplan Nr. 105 weiter zu berücksichtigen.</p>
--	---	--

D) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigen Stellungnahmen der Nachbarkommunen und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB beraten und beschlossen wurde und der nach dem bisherigen Planungsstand vorliegende Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“ (2. Bauabschnitt) mit Begründung zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss für Planung und Verkehr folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, den gemäß Beratungsergebnis überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 105 „AUREA“ (2. Bauabschnitt) der Stadt Oelde - einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) öffentlich auszulegen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 105 soll der 2. Bauabschnitt des „Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes AUREA“ mit etwa 42 ha Größe zur Sicherung und zur Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur in den beteiligten Kommunen Herzebrock-Clarholz, Oelde und Rheda-Wiedenbrück entwickelt werden. Das Plangebiet liegt an der östlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Oelde südlich der K 12. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 105 ergibt sich aus der der Niederschrift beigefügten Übersichtskarte.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

10. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 106 "Oelde Galerie" der Stadt Oelde

A) Vorstellung des überarbeiteten Konzeptes

B) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

Vorlage: B 2008/610/1353

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Ja

Maßnahme / Fortschreibung aus SEK 2015+ zu Projekt Nr.: 2-1 von Seite 80

A) Vorstellung des überarbeiteten Konzeptes

Herr Bürgermeister Predeick erklärt bezüglich des Projekts „Oelde Galerie“, dass die Planungen aufgrund der neu begründeten Zusammenarbeit von dem Investor Herrn Marxen und der Hanseatischen Betreuungs- und Beteiligungsgesellschaft (HBB) derzeit überarbeitet, aber positiv vorangehen würden. Die Vorstellung der überarbeiteten Planungen solle jedoch erst dann erfolgen, wenn diese verbindlich seien, da bislang vorgestellte Planungen immer wieder Änderungen unterzogen worden seien. Eine Vorstellung von Planungen könne daher in der heutigen Sitzung nicht erfolgen.

B) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

Im Folgenden erklärt Herr Hauke:

In seiner Sitzung vom 09. Juni 2008 hat der Rat den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 106 „Oelde Galerie“ gefasst. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst ca. 0,8 ha und liegt südlich des Vikarieplatzes zwischen der „Lange Straße“ und der „Konrad-Adenauer-Allee“.

Basis für diesen Beschluss war der Entwurf des Investors vom März 2008, der eine Bebauung des Areals entlang der „Lange Straße“ und der „Konrad-Adenauer-Allee“ mit zweigeschossigen Gebäudeteilen verbunden durch ein eingeschossiges Mittelteil vorsah. Die Gesamtverkaufsfläche sollte rund 3.600 m² betragen. Abgestimmt auf diesen Investorenplan wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen entwickelt.

Wie bereits von Herrn Bürgermeister erklärt, werden diese Planungen derzeit jedoch von Herrn Marxen und der HBB überarbeitet.

Die sich hieraus ergebenden Änderungen erfordern eine Anpassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 106 an die geänderte Projektplanung. Hierbei werden auch die Ergebnisse aus der erfolgten Abwägung des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung vom 25.08.2008 zu den Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (in diesem Fall: Ergänzung der Begründung) eingearbeitet.

Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen ist der Planentwurf erneut öffentlich auszulegen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig bei sechs Enthaltungen:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 106 „Oelde Galerie“ der Stadt Oelde - einschließlich

Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), erneut öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbarkommunen sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Von dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 106 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 16	Flurstücke 202, 303 teilw.
Flur 17	Flurstücke 137, 138, 139, 140, 596, 601, 600, 817, 819 teilw., 826

Der Planbereich grenzt an:

im Norden:	Flur 16, Flurstück 303; Flur 07, Flurstück 453; Flur 17, Flurstücke 571,572
im Westen:	Flur 17, Flurstück 644
im Süden:	Flur 17, Flurstück 602; Flur 16, Flurstücke 316, 293
im Osten:	Flur 16, Flurstück 307

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen [siehe Anlage 1].

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**11. Zusammenschluss der Aktion Münsterland und der Münsterland Touristik zum Verein Münsterland e.V.
Vorlage: M 2008/013/1359**

Herr Wulf erklärt:

Der Rat hat am 03.12.2007 der Gründung des Vereins Münsterland Marketing e.V. durch Verschmelzung der Vereine Aktion Münsterland e.V. und MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. zugestimmt (siehe Sitzungsvorlage B 2007/013/1088). Vorgesehen war, über die Verschmelzung der Vereine und die Neugründung des Münsterland Marketing e.V. in den Mitgliederversammlungen beider bestehender Vereine am 12.11.2007 zu beschließen. Diese Beschlüsse wurden letztlich nicht herbeigeführt, da sich rechtliche Fragen zur Gemeinnützigkeit des neuen Vereins vor dem Hintergrund der Änderung der Abgabenordnung nicht rechtzeitig klären ließen. Die offenen Fragen sind inzwischen rechtlich geklärt, mit der Finanzverwaltung abgestimmt und in den Vereinsgremien beider Vereine beraten worden, so dass nunmehr die Verschmelzung und Neugründung in den Mitgliederversammlungen beider Vereine am 21.10.2008 entschieden und zum 01.01.2009 umgesetzt werden können.

Die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit des zu gründenden gemeinnützigen Vereins Münsterland e.V. führt dabei zu folgenden Anpassungsbedarfen:

Der Verein wird den Namen „Münsterland e. V.“ führen. Der vorgesehene Zusatz „Marketing“ im satzungsgemäßen Namen wird zur Sicherung der angestrebten Gemeinnützigkeit fallen gelassen. Für den Außenauftritt des Vereins können aber ergänzende Bezeichnungen zur weiteren Profilierung genutzt werden.

Insgesamt dürfen in der Satzung des neuen Vereins nur Formulierungen aufgenommen werden, die den engen Vorgaben der steuerlichen Gemeinnützigkeit entsprechen. In Abstimmung mit der Finanzverwaltung ist deshalb die Formulierung des Vereinszwecks überarbeitet worden. Ähnliche

Formulierungen finden sich in den Satzungen der Vereine Aktion Münsterland e.V. und MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. Der § 2 Abs. 1 der neuen Vereinssatzung lautet nunmehr wie folgt:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, der Bildung, des Naturschutzes, der internationalen Gesinnung, der Heimatpflege, des demokratischen Staatswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Rahmen der Förderung eines humanen, sozialen, ökonomisch und ökologisch nachhaltig intakten Münsterlandes und seiner zukünftigen Entwicklung in Frieden, Freiheit und Weltoffenheit (Völkerverständigung). Im Einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) *durch selbstlose Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Kräfte des Münsterlandes, insbesondere*
 - *der kommunalen Gebietskörperschaften, der Kammern, Verbände und sonstigen Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der freien Berufe,*
 - *der kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen,*
 - *der Einrichtungen von Wissenschaft, Bildung und Kultur sowie der Medien wie auch dadurch, ein "Forum" für Austausch und Zusammenarbeit darzustellen;*
- b) *durch Zusammenarbeit mit den bezeichneten gesellschaftlichen Kräften die Profilierung des Münsterlandes als eigenständige Region zu unterstützen und weiterzuentwickeln und hierdurch zugleich das Regionalbewusstsein im Münsterland zu stärken;*
- c) *durch die Vertretung der Interessen des Münsterlandes, durch die Stärkung seiner Identität und seines Profils in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und auf europäischer und internationaler Ebene; ferner durch Verfolgung des Gedankens der Förderung von Partnerschaften mit ausländischen Einrichtungen;*
- d) *durch Ergreifung bzw. Unterstützung von Initiativen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Münsterlandes, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Familie und Betrieb, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz, Wissenschaft, Bildung und Kultur, wozu auch gehören die Beobachtung und Auswertung der wesentlichen Entwicklungsprozesse innerhalb des Münsterlandes bzw. solcher Entwicklungsprozesse, die für das Münsterland bedeutsam sind oder sein könnten;*
- e) *durch Bemühungen, qualifizierte Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen im Münsterland anzusiedeln.*

Zwar wurden Begriffe wie Wirtschaft und Tourismus aus der ursprünglichen Zweckbestimmung herausgenommen. Dies hindert den Verein aber keineswegs daran, auch andere Zwecke, z.B. Wirtschafts- und Tourismusförderung, die nicht gemeinnützig sind und deshalb nicht Gegenstand der Satzung sind, zu verfolgen. Der künftige gemeinnützige Verein wird – ähnlich wie von großen Sportvereinen bekannt - einen ideellen Teil, daneben einen Bereich Vermögensverwaltung und einen gewerblichen Bereich haben. Dadurch wird sich die auch künftig weiterzuführende wirtschaftliche Geschäftstätigkeit der MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. nicht negativ auf die Beurteilung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit des neuen Vereins auswirken. Es wird nur darauf ankommen, ähnlich wie z.B. in den erwähnten Sportvereinen, innerhalb des Vereins in Aufgabendurchführung und Buchführung sauber zwischen diesen Bereichen zu trennen.

Allerdings wird der unweigerlich anfallende Verlust insbesondere aus der gewerblichen Wirtschafts- und Tourismusförderung des künftigen Vereins nicht über die Mitgliedsbeiträge ausgeglichen werden können, da dadurch eine zusätzliche Umsatzsteuerbelastung für den Verein entsteht. Deshalb soll der Verlust aus der gewerblichen Tätigkeit durch gesonderte Zuschüsse durch die Münsterlandkreise und die Stadt Münster ausgeglichen werden. Daher ist folgende Finanzierung vorgesehen: Grundsätzlich

bleibt es für die kommunale Seite bei der bisher festgelegten Finanzierungsobergrenze von 70 Cent je Einwohner. Die Münsterlandkreise und die Stadt Münster zahlen jährlich 25 Cent je Einwohner als Mitgliedsbeitrag für den ideellen Teil des Vereins. Die Beitragsordnung wird entsprechend angepasst. Darüber hinaus erhält der Verein von den Münsterlandkreisen und der Stadt Münster zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Zuschuss von 45 Cent je Einwohner, um die jährlichen Verluste des Vereins im gewerblichen Bereich zu decken. Hierzu werden noch gesonderte Zuschussverträge abgeschlossen. Obwohl selbstverständlich auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stimmberechtigte Mitglieder des neuen Vereins werden, erfolgen die Zahlungen der Beiträge und Zuschüsse innerhalb der Kreise ausschließlich durch die Kreise.

Da die steuerrechtlichen Fragen mit der Finanzverwaltung in Münster erörtert wurden, wird der Sitz des neuen Vereins Münster sein. Die Geschäftsstelle wird aber wie geplant am Flughafen Münster-Osnabrück in Greven eingerichtet.

Insgesamt führen die dargestellten Anpassungen in der Vereinssatzung und Beitragsordnung dazu, dass nunmehr die Gründung des Vereins „Münsterland e.V.“ durch Verschmelzung beider bisherigen Vereine erfolgen kann. Gleichzeitig werden die bereits im letzten Jahr in den Räten und Kreistagen im Münsterland festgelegten Grundlagen des neuen Vereins beibehalten, so dass es keiner erneuten Beschlussfassung bedarf.

Beschluss:

Der Sachstandsbericht über die Gründung des Vereins Münsterland e.V. durch Verschmelzung der Vereine Aktion Münsterland e.V. und MÜNSTERLAND TOURISTIK Grünes Band e.V. zum 01.01.2009 wird durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen.

12. Verschiedenes

12.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Rose erklärt bezüglich der aktuellen weltweiten Finanzkrise, dass die Stadt Oelde weder jetzt noch in der Vergangenheit risikobehaftete Geldanlagen betrieben habe. Vorübergehend nicht benötigte liquide Mittel seien als Festgeld oder Tagesgeld bei heimischen Geldinstituten angelegt worden. Hierbei habe durch Abfrage jeweils der günstigste Zinssatz den Ausschlag für die Auswahl gegeben.

Bezüglich eines Einsatzes von Derivaten erklärt Herr Rose, dass weder die Stadt Oelde noch das Forum Oelde oder die WBO derartige Swap-Geschäfte oder ähnliches getätigt hätten. Die hierfür werbenden und beratenden Banken hätten nicht überzeugen können, zumal gleichzeitig eine nahezu optimale Aufstellung des städtischen Kreditportfolios bescheinigt worden sei. In der Regel hätten zinsgünstige Anschlussfinanzierungen bzw. Umschuldungen erreicht werden können.

Weiter erklärt Herr Rose, dass zudem zu keiner Zeit Geschäfte mit ausländischen Banken wie z.B. Cross-Border-Leasing betrieben worden seien.

Vorrangiges Ziel der Stadt Oelde sei und bleibe die Fortführung des im Jahre 2003 begonnenen Schuldenabbaus, so Herr Rose abschließend.

Herr Bürgermeister Predeick berichtet über den aktuellen Sachstand der Bewerbung als FH-Standort. Am kommenden Samstag finde die abschließende Präsentation in Düsseldorf statt. In den letzten Wochen sei mit den in der Region führenden Wirtschaftsunternehmen im Bereich Metallbau u.a. über die

Möglichkeit von Stiftungsprofessuren gesprochen worden. So sei geplant, nach Möglichkeit Stiftungsprofessuren für die Städte Oelde (Schwerpunkt Maschinenbau), Ahlen (Schwerpunkt Wirtschaftsingenieurwesen) und Beckum (Schwerpunkt Elektrotechnik) einzurichten. Jede Stadt solle eine Stiftungsprofessur erhalten, welche jährlich 100.000,- EUR kosten würde und auf fünf Jahre ausgelegt sei. Die angesprochenen Oelder Unternehmen hätten ihre Unterstützung für eine Stiftungsprofessur zugesagt, so Herr Bürgermeister Predeick weiter. Hierfür müsse ihnen Dank ausgesprochen werden, jedoch diene eine derartige Unterstützung auch dem Selbstzweck, junge, qualifizierte Menschen vor Ort zu halten. Insgesamt sehe er für die gemeinschaftliche Westfalen-Bewerbung gute Chance, so Herr Bürgermeister Predeick. Die endgültige Entscheidung werde das NRW-Kabinett auf Grundlage der Vorauswahl einer Jury des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) im Dezember treffen. *(Nachrichtlich: Das NRW-Kabinett hat bereits am 28.11.2008 im Sinne der Bewerbung des Fachhochschulverbundes Westfalen die Erweiterung der FH Münster um drei neue Standorte (Ahlen, Beckum, Oelde) mit insgesamt 110 Studienplätzen beschlossen.)*

Beschluss:

12.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Knop fragt an, ob geplant sei, die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und Bürgermeister des Kreises Warendorf zum Entwurf des Kreishaushaltes im Rat zu besprechen. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, die Stellungnahme sei den Ratsmitgliedern am 23.09.2008 per Email zugeleitet worden, eine Beratung im Rat sei jedoch nicht vorgesehen.

Herr Knop erklärt, er sei in letzter Zeit mehrfach bezüglich des schlechten Zustandes des an der L 792 gelegenen Radweges zwischen Oelde und Stromberg angesprochen worden. Zwar sei die Stadt hier nicht zuständig für die Instandhaltung, aber es sei sinnvoll, sich im Rahmen der Möglichkeiten der Sache anzunehmen.

Herr Kaup ergänzt, dass auch die Straße selbst in einem schlechten Zustand sei. In Stromberg würden sich viele Anwohner fragen, warum die gute B 61 erneuert würde, die L 792 jedoch nicht.

Herr Hauke erklärt, dass die Stadt, wie schon von Herrn Knop dargestellt, nicht zuständig sei. Es gebe mit dem Bund, dem Land und dem Kreis verschiedene Baulasträger. Die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ministerien sei gut, jedoch seien die finanziellen Mittel dort häufig begrenzt. Er werde die Hinweise auf jeden Fall aufnehmen und weiterleiten, so Herr Hauke. Zu welchem Zeitpunkt jedoch Abhilfe geleistet werden könne, vermöge er nicht zu sagen.

Herr Knop ergänzt, dass auch darauf hingewiesen werden sollte, dass der Radweg nicht rein touristischer Natur sei, sondern von vielen Menschen auf dem Weg zur Arbeit genutzt werde.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Johannes Stürer
Schriftführer